



Hochschule RheinMain
University of Applied Sciences
Wiesbaden Rüsselsheim Geisenheim

AMTLICHE MITTEILUNGEN

Datum: 06.07.2011 Nr.: 182

Prüfungsordnung für den
Studiengang Innenarchitektur
Master of Arts
des Fachbereichs
Design Informatik Medien

Herausgeber:

Präsident
Hochschule RheinMain
Kurt-Schumacher-Ring 18
65197 Wiesbaden

Redaktion:

Abteilung III
Carola Langer
Tel. Nr.: 0611 9495-1601

Email: carola.langer@hs-rm.de

Bekanntmachung:

Nach § 1 der Satzung der Hochschule RheinMain zur Bekanntmachung ihrer Satzungen vom 04. Februar 2010 (StAnz. Vom 12.4. 2010, S. 1149) wird die

Prüfungsordnung für den Studiengang Master of Arts, Innenarchitektur, des Fachbereichs Design Informatik Medien

hiermit bekannt gegeben.

Wiesbaden, 06.07.2011

Prof. Dr. Detlev Reymann
Präsident

Allgemeine Bestimmungen für Prüfungsordnungen der Master-Studiengänge (ABPO-Master) der Hochschule RheinMain vom 13.10.2009 (AM Nr. 114)

Vorbemerkung

Gemäß § 40 Absatz 2 Nr. 2 des Hessischen Hochschulgesetzes (HHG) erlässt der Senat der Hochschule RheinMain – University of Applied Sciences – Wiesbaden Rüsselsheim Geisenheim auf Grund des Beschlusses vom 07.07.2009 die folgenden Allgemeinen Bestimmungen für Prüfungsordnungen der Master-Studiengänge (ABPO-Master). Sie enthalten die für die Prüfungsordnungen aller Fachbereiche und Studiengänge der Hochschule RheinMain – University of Applied Sciences verbindlichen Regelungen. Sie sind Bestandteil der jeweiligen Prüfungsordnungen und werden ergänzt durch die von den Fachbereichen zu treffenden studiengangsspezifischen Regelungen, die in den Besonderen Bestimmungen fest zu legen sind. Die Regelungen der ABPO-Master sind im Zweifel vorrangig.

Besondere Bestimmungen des Fachbereichs DCSM der Hochschule RheinMain für den Studiengang Innenarchitektur mit dem Abschluss Master of Arts

Vorbemerkung

Aufgrund des § 44 Abs. 1 Nr. 1 des Hessischen Hochschulgesetzes (HHG) in der Fassung vom 14. Dezember 2009 (GVBl. I S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.12.2010 (GVBl. I S. 617, 618), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs DCSM der Hochschule RheinMain am 24.05.2011 die o. a. Prüfungsordnung erlassen. Sie entspricht den Allgemeinen Bestimmungen für Prüfungsordnungen der Master-Studiengänge (ABPO-Master) der Hochschule RheinMain vom 13.10.2009 veröffentlicht in den Amtlichen Mitteilungen Nr. 114 vom 03.12.2009 und wurde in der 93. Sitzung des Senats der Hochschule RheinMain am 07.06.2011 beschlossen und vom Präsidium am 21.06.2011 gemäß § 37 Abs. 5 HHG genehmigt.

Inhalt

1. Allgemeines

1.0 Zulassungsvoraussetzungen

- 1.0.1 Fachliche Zugangsvoraussetzung
- 1.0.2. Zulassung von internen und externen Absolventinnen und Absolventen mit ersten berufsqualifizierenden Abschlüssen (Bachelor, Diplom, Magister, Staatsexamen)

1.1 Dauer und Gliederung des Studiums

- 1.1.1 Regelstudienzeit
- 1.1.2 Konsekutive Studiengänge
- 1.1.3 Umfang der Credit-Points
- 1.1.4 Berufspraktische Module

1.2 Prüfungen und akademische Grade

- 1.2.1 Master-Prüfung
- 1.2.2 Master-Grad

1.3 Module und Credit-Points

- 1.3.1 Modul
- 1.3.2 Credit-Points

1.4 Anrechnung von Leistungsnachweisen

2. Prüfungsorgane

2.1 Prüfungsämter

2.2 Prüfungsausschüsse

- 2.2.1 Zuständigkeit und Aufgaben
- 2.2.2 Zusammensetzung und Wahl
- 2.2.3 Verschwiegenheit und Teilnahme mündliche Prüfung
- 2.2.4 Beschlussfähigkeit
- 2.2.5 Protokoll

2.2.6 Mitteilungen an das Prüfungsamt

2.3 Prüfungskommissionen

2.3.1 Zusammensetzung bei mündlichen Prüfungen und Prüfungsbe-
rechtigung

2.3.2 Bekanntgabe der Zusammensetzung

2.3.3 Bekanntgabe der Prüfungstermine

3. Master-Prüfung

4. Modulprüfungen, Prüfungsleistungen, Studienleistungen und ihre Bewertung

4.1 Modulprüfungen

4.1.1 Prüfungsleistungen und Studienleistungen

4.1.2 Studienleistungen

4.1.3 Prüfungsformen für Prüfungs- und Studienleistungen

4.1.3.1 Prüfungsformen

4.1.3.2 Mündliche Prüfungen

4.1.3.3 Gruppenarbeiten

4.1.4 Nachteilsausgleich für Kandidatinnen und Kandidaten mit kör-
perlicher Beeinträchtigung

4.2 Bewertung der Leistungen, Bildung der Modulnote und Bildung der Gesamtnote

4.2.1 Bewertung der Prüfungs- und Studienleistungen und Bildung
der Modul- und Gesamtnote

4.2.2 Festsetzung der Note bzw. Ergebnisse

4.2.3 Bestehen der Master-Prüfung

4.3 Notenbekanntgabe

5. Zulassungsverfahren zu Prüfungen

**5.1 Antrag auf Zulassung, beizufügende Dokumente und Beteiligung
der Studierenden**

5.2 Zulassung

- 5.2.1 Entscheidung über Zulassung
- 5.2.2 Ablehnung der Zulassung
- 5.2.3 Ausnahmen für ausländische Studierende

6. Master-Thesis

- 6.1 Ziel
- 6.2 Betreuung
- 6.3 Ausgabe, Rückgabe und Abgabe
- 6.4 Form
- 6.5 Bearbeitungszeit
- 6.6 Master-Kolloquium
- 6.7 Bewertung

7. Nichtbestehen, Versäumnis, Rücktritt und Täuschung

- 7.1 Nichtbestehen
- 7.2 Versäumnis, Rücktritt und Fristverlängerung
- 7.3 Täuschung und Ordnungsverstöße

8. Wiederholung von Prüfungsleistungen

- 8.1 Nichtwiederholbarkeit bestandener Prüfungsleistungen
- 8.2 Wiederholung
- 8.3 Fristen
- 8.4 Folgen des endgültigen Nichtbestehens

9. Klausureinsicht/Akteneinsicht

10. Widerspruch

11. Abschlussdokumente

- 11.1 Abschluss-Zeugnis
 - 11.1.1 Abschluss-Zeugnis der Master-Prüfung
 - 11.1.2 Unterschrift und Siegel Fachbereich

-
- | | |
|--|--|
| <ul style="list-style-type: none">11.2 Urkunde über die Verleihung des akademischen Grades11.3 Diploma Supplement (DS)11.4 Transcript of Records (ToR)11.5 Vorlagen und Ausstellung der Abschlussdokumente
12. Ungültigkeit von Prüfungen<ul style="list-style-type: none">12.1 Täuschungen12.2 Anhörung12.3 Ausschlussfrist
13. Sprachregelungen
14. Kooperationsstudiengänge
15. Schlussbestimmungen<ul style="list-style-type: none">15.1 Anpassungsfrist15.2 Inkrafttreten | |
|--|--|

12. Ungültigkeit von Prüfungen

- 12.1 Täuschungen
- 12.2 Anhörung
- 12.3 Ausschlussfrist

13. Sprachregelungen

14. Kooperationsstudiengänge

15. Schlussbestimmungen

- 15.1 Anpassungsfrist
- 15.2 Inkrafttreten

Allgemeine Bestimmungen für Prüfungsordnungen	Besondere Bestimmungen
1. Allgemeines	
1.0 Zugangsvoraussetzungen	
<p>1.0.1 Fachliche Zugangsvoraussetzungen</p> <p>Bei Master-Studiengängen ist in den Besonderen Bestimmungen festzulegen, ob es sich um einen konsekutiven, nicht konsekutiven oder weiterbildenden Studiengang handelt. Auf Grundlage von § 26 Absatz 3 HHG haben die Fachbereiche in den Besonderen Bestimmungen zu regeln, welche besonderen Voraussetzungen vorliegen müssen, um den Zugang zu einem Masterstudiengang zu eröffnen. Dabei ist Folgendes zu beachten:</p>	<p>1.0.1 Die Zulassung zum konsekutiven Master wird in der Zulassungsrichtlinie geregelt (Anlage 3).</p>
<p>(1) Mindestvoraussetzung ist der Nachweis eines ersten berufsqualifizierenden Studienabschlusses. Hierbei kann es sich um einen Diplom-, Bachelor- oder sonstigen hiermit vergleichbaren Abschluss handeln.</p>	
<p>(2) Darüber hinaus können weitere besondere fachliche Voraussetzungen verlangt werden. Insbesondere kann in den Besonderen Bestimmungen eine bestimmte Gesamtnote im ersten berufsqualifizierenden Studienabschluss verlangt werden und/oder ein Auswahlgespräch und/oder weitere Voraussetzungen (zum Beispiel gutachterliche Stellungnahme, spezielle Sprachkenntnisse) vorgesehen werden, um das Vorliegen der besonderen fachlichen Voraussetzungen festzustellen.</p>	

<p>(3) Ausländische Bewerber für überwiegend deutschsprachige Studiengänge müssen zusätzlich ausreichende deutsche Sprachkenntnisse für ein Hochschulstudium nachweisen. Die Anerkennung dieser sprachlichen Befähigungsnachweise erfolgt in der Regel mittels einer im Sprachenzentrum durchzuführenden DSH-Prüfung oder einer DSH-vergleichbaren Prüfung. Die Besonderen Bestimmungen können aber auch regeln, dass die Anerkennung durch das nach Absatz (6) zuständige Gremium erfolgt. Bei internationalen Studiengängen, in denen die Unterrichtssprache nicht deutsch ist, ist in den Besonderen Bestimmungen festzulegen, ob die Zulassung mittels eines Sprachtests (z. B. TOEFL oder QPT) oder durch das nach Absatz (6) zuständige Gremium erfolgt.</p>	
<p>(4) Soweit ein Auswahlverfahren stattfindet, sind die konkreten Auswahlkriterien in den Besonderen Bestimmungen näher zu umschreiben. Einzelheiten werden vom Fachbereich rechtzeitig hochschulöffentlich bekannt gegeben, bei Bedarf können diese auch beim Dekanat des jeweiligen Fachbereichs sowie bei der Abteilung für Studentische und Internationale Angelegenheiten erfragt werden.</p>	
<p>(5) Sofern ein Bewerbungsgespräch vorgesehen ist, sind die Bewerberinnen und Bewerber mit einer angemessenen Frist von in der Regel 14 Tagen einzuladen. Zu jedem Gespräch wird von einem professoralen Mitglied des Zulassungsausschusses ein Protokoll angefertigt, das die Namen der Teilnehmerinnen und Teilnehmer und die Dauer des Gesprächs sowie die gestellten Fragen und Antworten und den wesentlichen Verlauf des Gesprächs enthält.</p>	

<p>(6) Auf Grundlage der Nachweise der geforderten Voraussetzungen spricht ein vom Dekanat zu bestimmender Zulassungsausschuss oder der Prüfungsausschuss eine Empfehlung über die Zulassung zum Studium aus. Dieser führt auch das Auswahlverfahren durch und beurteilt aufgrund eigener Sachkunde; dabei erfolgt kein schematischer Vergleich der Bewerber. Die Ergebnisse des Auswahlverfahrens werden vom Fachbereich unverzüglich an die Präsidentin/den Präsidenten weitergeleitet, die/der über die Zulassung entscheidet.</p>	
<p>1.0.2 Zulassung von internen und externen Absolventinnen und Absolventen mit ersten berufsqualifizierenden Abschlüssen (Bachelor, Diplom, Magister, Staatsexamen)</p> <p>(1) Absolventinnen und Absolventen von obigen Studiengängen mit gleichwertigem Inhalt und gleicher Semesteranzahl können unter Beachtung von Ziffer 1.0.1 ohne zusätzliche Voraussetzungen in den Masterstudiengang der Hochschule RheinMain zugelassen werden.</p>	
<p>(2) Absolventinnen und Absolventen von Bachelorstudiengängen mit nicht gleichwertigem Inhalt können im angestrebten Masterstudiengang unter dem Vorbehalt eingeschrieben werden, dass sie bis zur Anmeldung zur Master-Thesis die noch fehlenden Leistungsnachweise erbringen.</p>	
<p>1.1 Dauer und Gliederung des Studiums</p>	
<p>1.1.1 Regelstudienzeit</p> <p>(1) Für Studiengänge, die mit der Master-Prüfung abschließen, beträgt die Regelstudienzeit zwei, drei oder vier Semester. Dabei sind - gegebenenfalls unter Einbeziehung der vorlesungsfreien Zeit – die Prüfungen und die Mas-</p>	<p>(1) Die Regelstudienzeit des Masterstudiengangs Innenarchitektur beträgt 4 Semester.</p>

<p>ter-Thesis zu integrieren. In den Besonderen Bestimmungen muss die Regelstudienzeit des Studiengangs festgelegt werden.</p>	
<p>(2) Die Fachbereiche haben die Möglichkeit, Auslandssemester in das Studienprogramm einzubeziehen. Soll dieses vorgesehen werden, so sind hierzu in den Besonderen Bestimmungen nähere Regelungen zu treffen.</p>	
<p>(3) Für Teilzeitstudiengänge sowie berufsbegleitende Studiengänge können die Besonderen Bestimmungen eine längere Regelstudienzeit vorsehen. Teilzeitstudiengänge sind so zu organisieren, dass die Regelstudienzeit die doppelte Semesteranzahl eines entsprechenden Vollzeitstudiums nicht überschreitet.</p>	
<p>1.1.2 Konsekutive Studiengänge</p> <p>Bei der Regelstudienzeit des Masterstudiums ist zu beachten, dass die Gesamtregelstudienzeit unter Berücksichtigung des Bachelorstudiengangs zehn Semester eines Vollzeitstudiums nicht überschreiten darf.</p>	
<p>1.1.3 Umfang der Credit-Points</p> <p>(1) Bei Vollzeitstudiengängen sind die Anforderungen so zu bemessen, dass pro Semester durchschnittlich 30 Credit-Points zu erwerben sind. Der Umfang für einen Vollzeit-Master-Studiengang soll bei einer Regelstudienzeit von 2 Semestern 60 Credit-Points, bei einer Regelstudienzeit von 3 Semestern 90 Credit-Points und bei einer Regelstudienzeit von 4 Semestern 120 Credit-Points betragen.</p>	<p>(1) Der Umfang beträgt 120 Credit-Points.</p>

<p>(2) Bei Teilzeitstudiengängen können die Credit-Points auf eine längere Studiendauer ausgedehnt werden. Dabei sollen mindestens 15 Credit-Points pro Semester vorgesehen werden. Das Nähere ist in den Besonderen Bestimmungen zu regeln.</p>	
<p>1.1.4 Berufspraktische Module</p> <p>(1) Im Master-Studienprogramm können in den Besonderen Bestimmungen berufspraktische Module vorgesehen werden, die auch im Ausland absolviert werden können. Diese haben eine von der Hochschule geregelte und betreute forschungsbasierte berufspraktische Tätigkeit zum Gegenstand. Die Besonderen Bestimmungen können hierzu Näheres regeln. Die Studierenden haben sich in eigener Verantwortung um eine entsprechende Stelle in der Praxis zu kümmern; eine Verpflichtung der Hochschule zur Beschaffung eines Platzes besteht nicht.</p>	
<p>(2) Die Praxis kann dabei auch blockweise auf die vorlesungsfreie Zeit verteilt werden. In den Besonderen Bestimmungen kann ferner geregelt werden, dass Studierende einzelne Wochentage in der Praxis verbringen. Die genaue Anzahl der Credit-Points ist in den besonderen Bestimmungen festzulegen. Die Modulbeschreibungen müssen erkennen lassen, welche Kompetenzen mit welchem Arbeitsaufwand in den Praxisteilen erworben werden.</p>	
<p>(3) In Ausnahmefällen, insbesondere wenn ausreichend Praxisstellen nicht zur Verfügung stehen, oder in berufsintegrierten oder Teilzeitstudiengängen kann die betreute berufspraktische Tätigkeit durch eine andere, gleichwertige forschungsbasierte berufspraktische Tätigkeit oder durch gleichwertige forschungsbasierte Praxisprojekte ganz oder teilweise ersetzt werden.</p>	

<p>(4) In den Besonderen Bestimmungen sind Regelungen über die Anerkennung einer forschungsbasierten beruflichen Tätigkeit zu bestimmen. Die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuss aufgrund eigener Sachkunde. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen.</p>	
<p>(5) Die Hochschule RheinMain bzw. das Land Hessen haftet nicht für entstandene Schäden bei berufspraktischen Tätigkeiten.</p>	
<p>1.2. Prüfungen und akademische Grade</p>	
<p>1.2.1 Master-Prüfung</p> <p>(1) Die Master-Prüfung besteht aus allen für den Studiengang erforderlichen Modulen einschließlich des Moduls Master-Thesis, welches aus der Master-Arbeit und – sofern dieses vorgesehen ist - dem zugehörigen Master-Kolloquium besteht. Alle Module müssen bestanden werden.</p>	
<p>(2) Die Master-Prüfung dient der Feststellung, ob die Kandidatin oder der Kandidat in der Lage ist, ihr Wissen sowie ihre Fähigkeiten zur Problemlösung auch in neuen und unvertrauten Situationen anzuwenden, die in einem breiteren oder multidisziplinären Zusammenhang mit ihrem Studienfach stehen. Darüber hinaus soll sie zeigen, ob die Kandidatin oder der Kandidat in der Lage ist,</p> <ul style="list-style-type: none"> - Wissen zu integrieren und mit Komplexität umzugehen, - auch auf der Grundlage unvollständiger oder begrenzter Informationen entsprechend wissenschaftlich fundierte Entscheidungen zu fällen und dabei - gesellschaftliche, wissenschaftliche und ethische Erkenntnisse zu berücksichtigen, die sich aus der Anwendung ihres Wissens und aus ihren Entscheidungen ergeben 	

<ul style="list-style-type: none"> - selbständig sich neues Wissen und Können anzueignen und - weitgehend eigenständige forschungs- oder anwendungsorientierte Projekte durchzuführen. 	
<p>(3) Nähere Festlegungen zum Studienziel legen die Besonderen Bestimmungen fest.</p>	<p>(3) Das Studienziel beinhaltet die umfassende künstlerische und wissenschaftliche Erarbeitung von Konzeptionen im Feld der räumlichen Gestaltungen, weit über die Grenzen von konkreten Projektrealisierungen hinaus.</p>
<p>1.2.2 Master-Grad</p> <p>Auf Grund der bestandenen Master-Prüfung verleiht die Hochschule den Master-Grad entsprechend der Akkreditierung des Studiengangs und ggf. entsprechend der Systemakkreditierung der Hochschule.</p>	<p>1.2.2. Aufgrund der bestandenen Masterprüfung verleiht die Hochschule den Grad "Master of Arts (M. A.)".</p>
<p>1.3 Module und Credit-Points</p>	
<p>1.3.1 Modul</p> <p>(1) Die Studiengänge sind modular aufgebaut. Ein Modul ist ein zusammengehöriges Lehr- und Lerngebiet, das Inhalte eines einzelnen Semesters oder eines Studienjahres umfasst. Jedes Modul umfasst mindestens eine Prüfungsleistung.</p>	

(2) Für jedes Modul wird durch den Fachbereich eine detaillierte Modulbeschreibung mit den konkreten Lerninhalten und Lernzielen erstellt und in einem Modulhandbuch zusammengefasst. Dieses wird im Fachbereich geführt und fachbereichsöffentlich vorgehalten. Die Beschreibung eines Moduls im Modulhandbuch soll mindestens enthalten:

1. Modulbezeichnung
2. Lerninhalte und Lernziele
3. Lehrformen
4. Prüfungsfächer
5. Anzahl und mögliche Formen der Prüfungs- und Studienleistungen
6. Bearbeitungszeiten der Prüfungen
7. Voraussetzung für die Zulassung zu den Prüfungen
8. Anzahl der Credit-Points und Studentischer Arbeitsaufwand/ Workload
9. Häufigkeit des Angebots
10. Dauer
11. Semesterzuordnung
12. Unterrichtssprache

Darüber hinaus sind die Anforderungen der jeweiligen Akkreditierung zu beachten.

Für jedes Modul der Anlage 1 (Curriculare Übersicht 2000) wird eine detaillierte Modulbeschreibung mit den konkreten Lehrinhalten und Lernzielen durch den Fachbereich vorgenommen und in einem Modulhandbuch zusammengefasst. Dieses wird im Fachbereich geführt und im Sekretariat des Studienganges Innenarchitektur fachbereichsöffentlich vorgehalten.

1.3.2 Credit-Points

(1) Credit-Points sind ein quantitatives Maß für die Gesamtbelastung der oder des Studierenden. Sie beziehen sich auf die Teilnahme an Veranstaltungen (Präsenzstudium), die Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffes, die Prüfungsvorbereitungen einschließlich Abschluss- und studienbegleitenden Arbeiten, den Prüfungsaufwand sowie die Praktika.

<p>(2) Jedem Modul werden in den Prüfungsordnungen der Studiengänge Credit-Points (CrP) zugeordnet. Zum Zweck der Notenermittlung müssen jeder Prüfungsleistung und jeder Studienleistung entsprechende Credit-Points zugeordnet werden. Basis ist das European Credit Transfer System (ECTS).</p>	
<p>(3) Ein Modul umfasst mindestens 2 Credit-Points.</p>	
<p>(4) In der Regel werden pro Studienjahr 60 Credit-Points, im Semester 30 Credit-Points vergeben.</p>	
<p>(5) Die Master-Arbeit soll nicht weniger als 15 und nicht mehr als 30 Credit-Points umfassen. Ist ein Kolloquium vorgesehen, so muss dessen Umfang in Credit-Points kleiner sein als der der Master-Arbeit.</p>	
<p>(6) Nach erfolgreichem Abschluss eines Moduls werden die entsprechenden Credit-Points getrennt von den erzielten Prüfungsergebnissen erfasst und ausgewiesen.</p>	
<p>1.4. Anrechnung von Leistungsnachweisen</p> <p>(1) Studienzeiten, Prüfungs- und Studienleistungen sowie Module aus anderen Studiengängen werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit gegeben ist. Diese sind gleichwertig, wenn sie in Inhalt und in den Anforderungen denjenigen des entsprechenden Studiums an der Hochschule RheinMain im Wesentlichen entsprechen.</p>	

<p>(2) Ziffer 1.4 Absatz (1) gilt für eine an einer staatlich anerkannten Hochschule oder an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademie in einem akkreditierten Studiengang erworbene Leistung entsprechend. Bei der Feststellung der Gleichwertigkeit sind die gemeinsamen Beschlüsse der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz zu beachten.</p>	
<p>(3) Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Beim Fehlen von Äquivalenzvereinbarungen entscheidet der Prüfungsausschuss.</p>	
<p>(4) Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten können angerechnet werden, soweit Gleichwertigkeit besteht. Das Verfahren legt der jeweilige Prüfungsausschuss fest.</p>	
<p>(5) Bei einem Studiengangswechsel werden Fehlversuche nicht mit in den neuen Studiengang übernommen. Dies gilt nicht in Fällen, in denen eine Studierende oder ein Studierender sich im selben oder einem verwandten Studiengang an der Hochschule RheinMain exmatrikuliert und sich zu einem späteren Zeitpunkt wieder immatrikuliert.</p>	

<p>(6) Die Entscheidungen nach Ziffer 1.4 Absatz (1) bis (4) trifft der Prüfungsausschuss auf Grund eigener Sachkunde. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Die Studierenden haben sämtliche für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Die Besonderen Bestimmungen können weitere Regelungen bzgl. des Anrechnungsverfahrens, etwa zur Beteiligung von Fachdozentinnen und -dozenten, enthalten.</p>	
<p>2. Prüfungsorgane</p>	
<p>2.1 Prüfungsämter</p> <p>(1) Das zentrale Prüfungsamt ist für die Organisation des Prüfungswesens an der Hochschule einschließlich der Erteilung der Zeugnisse und Master-Urkunden zuständig.</p>	
<p>(2) Das zentrale Prüfungsamt achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnungen sowie sonstige rechtliche Bestimmungen eingehalten werden. Die Verantwortlichkeit der Dekanate nach § 23 Absatz 6 HHG bleibt unberührt. Die das Prüfungsamt leitende Vizepräsidentin oder der das Prüfungsamt leitende Vizepräsident hat das Recht, an den Sitzungen der Prüfungsausschüsse beratend und an den mündlichen Prüfungen als ZuhörerIn oder Zuhörer teilzunehmen.</p>	

<p>(3) Fachbereiche mit mehr als 1000 Studierenden können durch Beschluss ihres Fachbereichsrates im Einvernehmen mit dem Präsidium ein eigenes Prüfungsamt bilden. Ziffer 2.1 Absatz (1) bis (2) gelten entsprechend. Das Recht der das zentrale Prüfungsamt leitenden Vizepräsidentin oder des das Prüfungsamt leitenden Vizepräsidenten nach Ziffer 2.1 Absatz (2) besteht auch in diesem Falle.</p>	
2.2 Prüfungsausschüsse	
<p>2.2.1 Zuständigkeit und Aufgaben</p> <p>(1) Für die Organisation und Durchführung der Prüfungen in den einzelnen Studiengängen sind die Prüfungsausschüsse der Fachbereiche zuständig. Die Verantwortlichkeit des Dekanats für die Prüfungsorganisation (§ 23 Absatz 6 HHG) sowie für die Studien- und Prüfungsorganisation (§ 51 Absatz 1 HHG) bleibt unberührt.</p>	
<p>(2) Eine entsprechende Aufgabenwahrnehmung des Dekanats durch andere Personen des Fachbereiches ist im Rahmen der Geschäftsverteilung des Dekanats möglich; die Letztverantwortlichkeit des Dekanats bleibt hiervon unberührt.</p>	
<p>(3) Für jeden Fachbereich bildet der Fachbereichsrat mindestens einen Prüfungsausschuss; weitere Prüfungsausschüsse können eingerichtet werden. Es ist durch Fachbereichsratsbeschluss jeweils festzulegen, für welchen Studiengang bzw. für welche Studiengänge ein Prüfungsausschuss zuständig ist.</p>	

(4) Bei einem gemeinsamen Studiengang verschiedener Fachbereiche der Hochschule RheinMain ist die Bildung eines gemeinsamen Prüfungsausschusses möglich. Über die Besetzung ist eine einvernehmliche, schriftliche Regelung zu treffen. Bei Kooperationen mit anderen Hochschulen wird die Zusammensetzung des Prüfungsausschusses in einer gesonderten Prüfungsordnung geregelt (siehe Ziffer 14).

(5) Den Prüfungsausschüssen obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

1. Anregungen zur Reform der Studien- und Prüfungsordnungen,
2. Bestellung der Prüferinnen oder Prüfer und Beisitzerinnen oder Beisitzer (Prüfungskommission),
3. Festlegung der Meldefristen für die Prüfungen,
4. Bestimmung der Termine der Prüfungs- und Studienleistungen sowie deren Bekanntgabe durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses; jährlich sind mindestens zwei Prüfungstermine pro Prüfungs- und Studienleistung vorzusehen, Ausnahmen kann der Prüfungsausschuss bei Studienleistungen semesterweise beschließen,
5. Entscheidung über Streitfragen in Prüfungszulassungen in Fällen von Ziffer 5.2.1 Abs. (1) Satz 2,
6. Festlegung der Fristen für die Bewertung der schriftlichen Prüfungs- und Studienleistungen durch die Prüfenden,
7. Überwachung der Einhaltung der Prüfungsordnungen
8. Anrechnung von Modulen, Prüfungs- und Studienleistungen,
9. die Anerkennung der berufspraktischen Tätigkeit nach Ziffer 1.1.4
10. Entscheidungen über die Ablehnung von Prüfern und Prüferinnen wegen Besorgnis der Befangenheit.
11. Gewährung von besonderen Prüfungsbedingungen bei Kandidatinnen und Kandidaten mit körperlicher Beeinträchtigung gemäß Ziffer 4.1.4

<p>Bei Entscheidungen über Versäumnis und Rücktritt von Prüfungen haben die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses nur beratende Stimme.</p>	
<p>(7) Der Fachbereichsrat kann Praxisbeauftragte benennen, die dem Prüfungsausschuss zuarbeiten.</p>	
<p>2.2.2 Zusammensetzung und Wahl</p> <p>(1) Dem Prüfungsausschuss gehören drei Mitglieder der Gruppe der Professorinnen und Professoren und zwei Studierende an. Betreut ein Prüfungsausschuss mehr als zwei Studiengänge, kann die Anzahl der professoralen Mitglieder maximal bis zur Anzahl der betreuten Studiengänge zuzüglich eines weiteren professoralen Mitglieds erhöht werden; die Anzahl der studentischen Mitglieder beträgt ein Mitglied weniger als die professoralen Mitglieder. Die Mitglieder des Dekanats können mit beratender Stimme an den Sitzungen teilnehmen. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Fachbereichsrat gewählt, Professorinnen und Professoren für zwei Jahre, die Studierenden für ein Jahr. Die Amtsperiode der oder des Vorsitzenden beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Bei Prüfungsangelegenheiten, die ein Mitglied des Prüfungsausschusses persönlich betreffen und/oder in Fällen der Besorgnis der Befangenheit eines Mitglieds ruht dessen Mitgliedschaft in dieser Angelegenheit.</p>	
<p>(2) Der Prüfungsausschuss wählt aus dem Kreis der ihm angehörenden Professorinnen und Professoren eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter, die oder der die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vorbereitet und ausführt.</p>	

<p>(3) Die Leiterin oder der Leiter des zentralen Prüfungsamtes gibt die Namen der Vorsitzenden der Prüfungsausschüsse und ihrer Vertreterinnen oder Vertreter durch Aushang bekannt.</p>	
<p>2.2.3 Verschwiegenheit und Teilnahme mündliche Prüfung</p> <p>Die Mitglieder sind zur Verschwiegenheit über die Kenntnisse, die sie auf Grund ihrer Tätigkeit in Prüfungsangelegenheiten erlangen, verpflichtet; sie bestätigen diese Verpflichtung durch ihre Unterschrift, die zu den Akten genommen wird. Die Mitglieder haben das Recht, an den mündlichen Prüfungen als Zuhörerinnen und Zuhörer teilzunehmen.</p>	
<p>2.2.4 Beschlussfähigkeit</p> <p>(1) Der Prüfungsausschuss tagt nichtöffentlich. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend und die Mehrheit der Professorinnen und Professoren sichergestellt ist. Er beschließt mit der Mehrheit der Stimmen seiner anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.</p>	
<p>(2) Ist der Prüfungsausschuss nicht beschlussfähig, so lädt die oder der Vorsitzende unverzüglich zu einer neuen Sitzung ein, die innerhalb einer Woche stattfinden muss. Ist der Prüfungsausschuss auch bei dieser Sitzung nicht beschlussfähig, so kann die Dekanin oder der Dekan im Wege ihrer bzw. seiner Eilkompetenz gemäß § 52 Absatz 1 HHG in Verbindung mit § 44 Absatz 4 HHG vorläufige Regelungen treffen.</p>	
<p>2.2.5 Protokoll</p>	

<p>Die Beschlüsse der Prüfungsausschüsse sind zu protokollieren, was auch durch eine Mitarbeiterin oder einen Mitarbeiter des Fachbereichs, die oder der nicht Mitglied des Prüfungsausschusses ist, erfolgen kann. Studierende sind damit nicht zu betrauen.</p>	
<p>2.2.6 Mitteilungen an das Prüfungsamt</p> <p>(1) Die Prüfungsausschüsse teilen dem zuständigen Prüfungsamt die Ergebnisse der Master-Prüfungen in Form der Durchschrift der Abschlussdokumente mit.</p>	
<p>(2) Einladungen, Beschlüsse und Protokolle der Prüfungsausschüsse der Fachbereiche sind dem zentralen und dem zuständigen Prüfungsamt des Fachbereichs unverzüglich zur Verfügung zu stellen.</p>	
<p>2.3 Prüfungskommissionen</p>	
<p>2.3.1 Zusammensetzung bei mündlichen Prüfungen und Prüfungsberechtigung</p> <p>(1) Für die Durchführung der mündlichen Prüfungen bildet der Prüfungsausschuss Prüfungskommissionen.</p>	

<p>(2) Die Prüfungskommissionen bestehen bei Prüfungen in mehreren Fächern aus der entsprechenden Zahl von Prüferinnen und Prüfern (Kollegialprüfung), ansonsten aus einer Prüferin oder einem Prüfer und mindestens einer sachkundigen Beisitzerin oder einem sachkundigen Beisitzer. Mündliche Prüfungen werden in der Regel von mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern (Kollegialprüfung) oder von einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers abgenommen. Der Beisitzerin/dem Beisitzer steht weder ein Bewertungs- noch ein Fragerecht zu. Sie/er hat nur ein auf den Ablauf der Prüfung bezogenes Beobachtungsrecht. Durch ihre/seine Anwesenheit soll die Ordnungsmäßigkeit des Prüfungsverfahrens sichergestellt werden. Ihr/ihm kann die Protokollierung der Prüfung übertragen werden.</p>	
<p>(3) Zur Abnahme von Prüfungen sind Professorinnen oder Professoren, Lehrbeauftragte und Lehrkräfte für besondere Aufgaben befugt, die in den Prüfungsfächern Lehrveranstaltungen anbieten oder damit beauftragt werden könnten.</p> <p>In der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrenen Personen kann eine Prüfungsbefugnis erteilt werden, soweit dies zur Gewährleistung eines geordneten Prüfungsbetriebes erforderlich ist.</p> <p>Zur Prüferin oder zum Prüfer bzw. zur Beisitzerin oder zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer selbst mindestens die durch die Prüfungen festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt.</p> <p>Ziffer 2.2.3 Satz 1 findet entsprechende Anwendung.</p>	
<p>2.3.2 Bekanntgabe der Zusammensetzung</p> <p>Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gibt die Zusammensetzung der Prüfungskommissionen spätestens eine Woche vor Beginn der Prüfungen mindestens studiengangöffentlich durch Aushang bekannt. Die Zusammensetzung der Prüfungskommission kann in begründeten Fällen</p>	

<p>auch mit einer kürzeren Frist bekannt gegeben werden. Beisitzer können grundsätzlich zu einem späteren Zeitpunkt benannt werden. Die Datenschutzbestimmungen sind einzuhalten.</p>	
<p>2.3.3 Bekanntgabe der Prüfungstermine</p> <p>Prüfungstermine sind spätestens eine Woche vor Beginn der Prüfungen studiengangöffentlich durch Aushang bekannt zu geben. Der exakte Zeitpunkt einer Prüfung darf in begründeten Fällen mit einer kürzeren Frist bekannt gegeben werden.</p>	
<p>3. Master-Prüfung</p> <p>Die Master-Prüfung besteht aus allen für den Studiengang vorgesehenen Modulen einschließlich des Moduls Master-Thesis.</p>	
<p>4 Modulprüfungen, Prüfungsleistungen, Studienleistungen und ihre Bewertung</p>	
<p>4.1 Modulprüfungen</p>	
<p>4.1.1 Prüfungsleistungen und Studienleistungen</p> <p>(1) Eine Modulprüfung besteht aus einer oder mehreren Prüfungsleistungen. Hinzu können auch eine oder mehrere Studienleistungen kommen. Eine Aufteilung von Prüfungen in selbständige Prüfungsteilleistungen ist ausgeschlossen.</p>	
<p>(2) In den besonderen Bestimmungen wird festgelegt:</p>	<p>(2) Die Modulbezeichnungen und Prüfungsfächer sind der</p>

<ol style="list-style-type: none"> 1. Modulbezeichnung (deutsch und englisch) 2. Prüfungsfächer (deutsch und englisch) 3. Anzahl und mögliche Formen der Prüfungs- und Studienleistungen. Bis zu drei in Frage kommende Prüfungsformen können in den Besonderen Bestimmungen festgelegt werden, wobei die genaue Prüfungsform zu Beginn der Lehrveranstaltung festgelegt und bekannt gegeben werden muss. Die Besonderen Bestimmungen können auch vorsehen, dass Studierende aus zwei möglichen Prüfungsformen eine auswählen. 4. Bearbeitungszeiten für die Anfertigung schriftlicher Prüfungsarbeiten und die Dauer der mündlichen Prüfungen. Dabei können auch Zeitintervalle festgelegt werden, wobei die genaue Prüfungsdauer von der Prüferin oder dem Prüfer festgelegt wird. Bei individuellen Themenvergaben sind unterschiedliche Bearbeitungszeiten je nach Aufgabenstellung möglich, die vom Prüfungsausschuss in Abstimmung mit der Prüferin/dem Prüfer jeweils zu bestimmen und dem Prüfling mitzuteilen sind. 5. Voraussetzung für die Zulassung zu den Prüfungen (siehe auch Möglichkeit nach Ziffer 5.1 Absatz (1) Satz 3 und 4) 6. Anzahl der Credit-Points und studentischer Arbeitsaufwand/Workload 7. Semesterzuordnung <p>Die Prüfungen sind in der Regel im Anschluss an die betreffenden Lehrveranstaltungen anzubieten.</p>	<p>Anlage 1 zu entnehmen. Alle Leistungsnachweise sind Prüfungsleistungen und werden in folgenden Formen erbracht:</p> <p>P: Projektarbeit als integrative Planung unter von den Prüfern festgelegten Bedingungen, die strukturiert in Bearbeitungsphasen unterschiedlicher Komplexität über ein Semester verteilt erfolgt.</p> <p>R: Referat bzw. Seminarvortrag (30 Min. - 45 Min.)</p> <p>K: Klausur (90 Min.)</p> <p>A: sonstige schriftliche/zeichnerische/plastische Ausarbeitungen; die Bearbeitungszeit beträgt in der Regel eine Semesterlänge.</p> <p>Die Anzahl der Credit-Points und der studentische Arbeitsaufwand sowie die Semesterzuordnung sind der Anlage 1 zu entnehmen.</p>
<p>4.1.2. Studienleistungen</p> <p>(1) Innerhalb eines Moduls können Studienleistungen als Voraussetzungen für den Erwerb einzelner Prüfungsleistungen oder das Bestehen des Moduls gefordert werden.</p>	

<p>(2) Ziffer 4.1.1 Abs. (2) gilt entsprechend.</p>	
<p>(3) Nicht bestandene Studienleistungen können wiederholt werden. Bestandene Studienleistungen können nicht wiederholt werden.</p>	
<p>4.1.3 Prüfungsformen für Prüfungs- und Studienleistungen</p>	
<p>4.1.3.1 Prüfungsformen</p> <p>Prüfungen werden in der Regel, auch in Kombination, in folgenden Formen erbracht:</p> <ul style="list-style-type: none">- mündliche Prüfungen/Fachgespräch,- Klausuren,- Ausarbeitungen,- Referate/Präsentationen,- praktische oder künstlerische Tätigkeiten <p>Die vorgenannten Leistungsnachweise können auch in geeigneter digitaler Form gefordert werden.</p> <p>Durch die Prüfungen soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln ein Problem mit den geläufigen Methoden des Faches erfassen und Wege zu einer Lösung finden kann.</p>	
<p>4.1.3.2 Mündliche Prüfungen</p> <p>(1) Mündliche Prüfungen werden als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung mit höchstens fünf Kandidatinnen oder Kandidaten abgelegt. Für den Fall, dass sich die Prüfer bei einem Prüfling nicht auf eine einheitliche Note einigen, so ermittelt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelnoten. Es gilt Ziffer 4.2.1 entsprechend.</p>	

<p>(2) Die Besonderen Bestimmungen können vorsehen, dass die Kandidatin oder der Kandidat die Prüferin oder den Prüfer oder eine Gruppe von Prüferinnen oder Prüfern vorschlägt, ein Anspruch auf Zuordnung der vorgeschlagenen Prüferin bzw. des vorgeschlagenen Prüfers besteht jedoch nicht.</p>	
<p>(3) Zur mündlichen Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen. Dieses enthält die Dauer, die teilnehmenden Personen, den wesentlichen Verlauf und die Ergebnisse der Prüfung. Das Ergebnis der Prüfung ist der Kandidatin oder dem Kandidaten im Anschluss an die Prüfung bekannt zu geben.</p>	
<p>(4) Zu den mündlichen Prüfungen sollen Studierende desselben Studiengangs der Hochschule RheinMain nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörerinnen oder Zuhörer zugelassen werden, wenn die Kandidatin oder der Kandidat damit einverstanden ist. Kandidatinnen und Kandidaten desselben Prüfungszeitraums sind als Zuhörerinnen oder Zuhörer nicht zugelassen. Bei der Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses sind Zuhörerinnen oder Zuhörer ausgeschlossen.</p>	
<p>4.1.3.3 Gruppenarbeiten</p> <p>Bei Gruppenarbeiten müssen die individuellen Leistungen deutlich abgrenzbar und bewertbar sein.</p>	

<p>4.1.4 Nachteilsausgleich für Kandidatinnen und Kandidaten mit körperlicher Beeinträchtigung</p> <p>Macht eine Kandidatin oder ein Kandidat vor Ende der Anmeldefrist zur Prüfung beim Prüfungsausschuss schriftlich glaubhaft, dass wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Beeinträchtigung die Prüfung ganz oder teilweise nicht in dem vorgesehenen Bearbeitungszeitraum oder in der vorgesehenen Form erbracht werden kann, kann der Prüfungsausschuss gestatten, die Prüfung in einer verlängerten Bearbeitungszeit, mit angemessenen Hilfsmitteln oder in einer anderen Form zu erbringen. Zur Glaubhaftmachung kann ein ärztliches oder in Zweifelsfällen ein amtsärztliches Attest gefordert werden. Eine Kostenerstattung für die vorgenannten Nachweise erfolgt nicht.</p>	
<p>4.2 Bewertung der Leistungen, Bildung der Modulnote und Bildung der Gesamnote</p>	
<p>4.2.1 Bewertung der Prüfungs- und Studienleistungen und Bildung der Modul- und Gesamnote</p> <p>(1) Für die Bewertung einer Prüfungs- oder Studienleistung, inklusive der Master-Arbeit und des Master-Kolloquiums, werden die Noten der Tabelle A vergeben. Die Tabelle A gilt auch, wenn eine Prüfungs- oder Studienleistung von mehreren Prüfern bewertet wird. Können sich die Prüfer in diesem Fall nicht auf eine Note einigen, wird das arithmetische Mittel der vergebenen Einzelnoten gebildet und nach Tabelle B den Noten zugeordnet. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.</p>	

Tabelle A: Bewertung einer Prüfungs- oder Studienleistung		
Notenwert	Note in Worten	Definition
1,0 1,3	sehr gut	eine hervorragende Leistung
1,7 2,0 2,3	gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
2,7 3,0 3,3	befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
3,7 4,0	ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Anforderungen noch genügt
5,0	nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

Tabelle B: Berechnung der Note einer Prüfungs- oder Studienleistung durch mehrere Prüfer bei unterschiedlichen Bewertungsergebnissen			
Mittelwert	Notenwert		
1,0 1,1 1,2 1,3 1,4 1,5	1,0 1,0 1,3 1,3 1,3 1,3	sehr gut	eine hervorragende Leistung
1,6	1,7	gut	eine Leistung, die erheb-

1,8	1,7		schnittlichen Anforderungen liegt
1,9	2,0		
2,0	2,0		
2,1	2,0		
2,2	2,3		
2,3	2,3		
2,4	2,3		
2,5	2,3		
2,6	2,7		
2,7	2,7		
2,8	2,7		
2,9	3,0		
3,0	3,0	befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
3,1	3,0		
3,2	3,3		
3,3	3,3		
3,4	3,3		
3,5	3,3		
3,6	3,7		
3,7	3,7		
3,8	3,7	ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Anforderungen noch genügt
3,9	4,0		
4,0	4,0		
4,1	5,0		
4,2	5,0		
4,3	5,0		
4,4	5,0		
4,5	5,0		
4,6	5,0	nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt
4,7	5,0		
4,8	5,0		
4,9	5,0		
5,0	5,0		

<p>(2) Die Besonderen Bestimmungen können in begründeten Fällen für Studienleistungen statt der obigen Noten auch das Ergebnis „mit Erfolg teilgenommen“ vorsehen. Ausnahmsweise können die Besonderen Bestimmungen bei Prüfungsleistungen in Praktikumsmodulen statt der obigen Note das Ergebnis „mit Erfolg teilgenommen“ vorsehen. Dieses Ergebnis bleibt bei der Abschlussnotenberechnung unberücksichtigt.</p>	
<p>(3) Wird ein Modul mit nur einer Prüfungsleistung abgeschlossen, ist dieses entsprechend Absatz (1) zu bewerten.</p>	
<p>(4) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungs- und ggf. Studienleistungen, so wird die Modulnote aus dem gewichteten arithmetischen Mittel der Noten der einzelnen Prüfungs- und Studienleistungen errechnet, wobei jede Prüfungs- oder Studienleistung für sich bestanden sein muss. Die Gewichtungen werden in den Besonderen Bestimmungen festgelegt</p>	<p>(4) Die Note des Moduls wird als arithmetisches Mittel aus den Noten der zugehörigen Prüfungsleistungen nach Credit-Points gewichtet ermittelt. Bei der Notenbildung der einzelnen Module wird die erste Dezimalstelle nach dem Komma berücksichtigt, alle weiteren werden ohne Rundung gestrichen.</p>
<p>(5) Die Gesamtnote der Master-Prüfung wird aus dem gewichteten arithmetischen Mittel aller Modulnoten einschließlich der Master-Thesis gebildet. Die Gewichtungen werden in den Besonderen Bestimmungen festgelegt. Es werden dabei nur die Module berücksichtigt, die zum Erreichen der Gesamtzahl der Credit-Points des Studiengangs erforderlich sind.</p>	<p>(5) Die Beurteilung der Master-Arbeit erfolgt nach den folgenden Kriterien: Konzeptbewertung und kulturelle Einordnung zu 30 %, Qualitäten und Innovation der Durcharbeitung zu 40 %, Präsentation in allen Medien zu 20 %, </p>

	<p>Zusammenspiel und Gesamteindruck der Leistungen 10 %.</p> <p>Die Note des Moduls Master-Thesis errechnet sich aus der Note der Master-Arbeit, welche zu 80 % eingeht und der Note des Kolloquiums, welche zu 20 % eingeht.</p> <p>Die Gesamtnote der Masterprüfung ergibt sich als arithmetisches Mittel aus der mit 60 % gewichteten Modulnote Master-Thesis sowie aus den mit 40 % gewichteten weiteren Modulnoten.</p>																	
<p>(6) Bei der Bildung der Note einer aus mehreren Prüfungs- und ggf. Studienleistungen bestehenden Modulprüfung sowie bei der Bildung der Gesamtnote der Master-Prüfung wird beim Ergebnis immer nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundungen gestrichen. Eine weitere Rundung auf die in Tabelle A aufgeführten Noten erfolgt nicht. Der Notenwert entspricht den in Tabelle C aufgeführten Noten in Worten.</p>																		
<table border="1"> <thead> <tr> <th colspan="3">Tabelle C: Werte von Modulnoten und der Gesamtnote</th> </tr> <tr> <th>Notenwert</th> <th>Note in Worten</th> <th>Definition</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>1,0</td> <td rowspan="6">sehr gut</td> <td rowspan="6">eine hervorragende Leistung</td> </tr> <tr> <td>1,1</td> </tr> <tr> <td>1,2</td> </tr> <tr> <td>1,3</td> </tr> <tr> <td>1,4</td> </tr> <tr> <td>1,5</td> </tr> <tr> <td>1,6</td> <td></td> <td></td> </tr> </tbody> </table>	Tabelle C: Werte von Modulnoten und der Gesamtnote			Notenwert	Note in Worten	Definition	1,0	sehr gut	eine hervorragende Leistung	1,1	1,2	1,3	1,4	1,5	1,6			
Tabelle C: Werte von Modulnoten und der Gesamtnote																		
Notenwert	Note in Worten	Definition																
1,0	sehr gut	eine hervorragende Leistung																
1,1																		
1,2																		
1,3																		
1,4																		
1,5																		
1,6																		

1,8 1,9 2,0 2,1 2,2 2,3 2,4 2,5		eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt		
2,6 2,7 2,8 2,9 3,0 3,1 3,2 3,3 3,4 3,5	befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht		
3,6 3,7 3,8 3,9 4,0	ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Anforderungen noch genügt		
<p>(7) Bei überragenden Leistungen in der Master-Prüfung kann zusätzlich zur Gesamtnote das Prädikat „mit Auszeichnung bestanden“ erteilt werden. Sofern davon Gebrauch gemacht werden soll, müssen die Besonderen Bestimmungen hierzu Näheres regeln.</p>			<p>(7) Bei überragenden Leistungen (Gesamtnote von 1,0 bis 1,2) wird zusätzlich zur Gesamtnote das Prädikat „mit Auszeichnung bestanden“ erteilt.</p>	

(8) Zusätzlich zur Gesamtnote wird im Diploma Supplement der ECTS-Rang entsprechend der nachfolgenden ECTS-Bewertungsskala ausgewiesen:

- A die besten 10%
- B die nächsten 25%
- C die nächsten 30%
- D die nächsten 25%
- E die nächsten 10%

Grundlage der Berechnung des ECTS-Rangs sind die Abschlussnoten nach der deutschen Notenskala mit einer Nachkommastelle von 1,0 bis 4,0 der Absolventinnen und der Absolventen des jeweiligen Studiengangs, die während der 6 dem Semester der letzten Prüfung vorhergehenden Semester ihr Studium erfolgreich beendet haben. Die Gruppengröße zur Berechnung des ECTS-Rangs umfasst mindestens 30 Absolventinnen und Absolventen.

Wird diese Gruppengröße innerhalb von 6 Semestern nicht erreicht, ist der Zeitraum semesterweise zu verlängern, bis die erforderliche Gruppengröße erreicht ist. Der ECTS-Rang wird erstmalig ausgewiesen, wenn die beschriebenen Voraussetzungen vorliegen.

Im Falle von Notengleichheit wird der jeweils bessere Rang vergeben. Bei nachträglichen Verschiebungen der Noten erfolgt keine Schlechterstellung im Hinblick auf bereits erteilte Ränge.

Für einzelne Module kann der ECTS-Rang auf schriftlichen Antrag an die Hochschule entsprechend ausgewiesen werden.

4.2.2 Festsetzung der Note bzw. Ergebnisse

Die Noten bzw. Ergebnisse für die einzelnen Prüfungs- und Studienleistungen werden unverzüglich von den jeweiligen Prüferinnen und Prüfern im Rahmen des vom Prüfungsaus-

<p>schuss nach Ziffer 2.2.1 Abs. (5) Nr. 6 zu bestimmenden Terminplans festgesetzt.</p>	
<p>4.2.3 Bestehen der Master-Prüfung</p> <p>Die Master-Prüfung ist bestanden, wenn sämtliche Modulprüfungen des Masterstudiums inklusive der Master-Thesis mindestens „ausreichend“ sind.</p>	
<p>4.3 Notenbekanntgabe</p> <p>(1) Die Ergebnisse sämtlicher Prüfungen werden unverzüglich bekannt gegeben. Die Notenbekanntgabe erfolgt durch das elektronische Prüfungssystem der Hochschule RheinMain, ersatzweise durch schriftliche Bekanntgabe oder studiengangöffentlichen Aushang. In den Besonderen Bestimmungen kann geregelt werden, dass eine Bekanntgabe ausschließlich durch studiengangöffentlichen Aushang erfolgt und die Noten nur zusätzlich durch das elektronische Prüfungssystem vorgehalten werden. Die Bekanntgabe ist jeweils aktenkundig zu machen.</p>	<p>(1) Das Ergebnis der Master-Arbeit und des Kolloquiums wird den Prüflingen unmittelbar nach dem Kolloquium mündlich mitgeteilt.</p>
<p>(2) Bei mündlichen Prüfungen wird das Prüfungsergebnis unmittelbar im Anschluss an die Prüfung mitgeteilt, was im Protokoll zu vermerken ist.</p>	
<p>(3) Im Falle des endgültigen Nichtbestehens erfolgt ein Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung durch das zuständige Prüfungsamt.</p>	

<p>(4) Die schutzwürdigen Interessen der Betroffenen und die allgemeinen datenschutzrechtlichen Regelungen sind jeweils zu beachten.</p>	
<p>5. Zulassungsverfahren zu Prüfungen</p>	
<p>5.1 Antrag auf Zulassung, beizufügende Dokumente und Beteiligung der Studierenden</p> <p>(1) Zu den Prüfungs- und Studienleistungen legen die Fachbereiche in den Besonderen Bestimmungen fest, in welchem Studiensemester die Studentin oder der Student den Antrag auf Zulassung stellen soll. Im Regelfall sind die Studierenden zu den Wiederholungsterminen automatisch angemeldet (Ziffer 8.3). In fachlich begründeten Fällen können Prüfungsvoraussetzungen durch aufeinander aufbauende Module so gestaltet werden, dass ein zügiger Studienverlauf gefördert wird (Fortschrittsregelung). In diesen Fällen kann auf eine automatische Anmeldung verzichtet werden (siehe Ziffer 8.3).</p> <p>Der Antrag auf Zulassung erfolgt über das elektronische Anmeldesystem der Hochschule RheinMain, ersatzweise schriftlich an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Die Fristen sind so zu bemessen, dass die Regelstudienzeiten eingehalten werden können. Vom Zeitpunkt der Antragstellung bis zum Abschluss der Master-Prüfung muss die Studentin oder der Student an der Hochschule RheinMain im entsprechenden Studiengang immatrikuliert sein. Der Antrag auf Zulassung zur Master-Arbeit erfolgt nach Absatz (2).</p>	<p>(1) Die Anmeldung zu den Prüfungsleistungen soll in dem Semester erfolgen, in dem der oder die Studierende die zum Modul gehörige Lehrveranstaltung belegt hat.</p> <p>Die Anmeldefristen werden zu Semesterbeginn fachbereichsöffentlich durch Aushang am schwarzen Brett des Studiengangs bekannt gegeben..</p> <p>Der Antrag auf Zulassung zur Master-Thesis ist am Ende des der Thesis vorausgehenden Semesters nach Erreichen von 60 Credit Points zu stellen.</p>

(2) Dem Antrag auf Zulassung zur Master-Arbeit sind folgende Unterlagen beizufügen, welche einschließlich des Antrags schriftlich an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten sind:

1. Der Nachweis über den Erwerb der in den Besonderen Bestimmungen hierfür benötigten Module. Bis zum Beginn der Master-Arbeit kann der Nachweis über den Erwerb weiterer Module in den Besonderen Bestimmungen festgelegt werden.
2. Eine Erklärung darüber, ob die Studentin oder der Student sich in einem schwebenden Prüfungsverfahren hinsichtlich des endgültigen Nichtbestehens in einem verwandten Studiengang an einer Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes befindet oder endgültig nicht bestanden hat.

Die Besonderen Bestimmungen regeln die Beteiligung der Studierenden bei der Auswahl der Themen und der Referentinnen bzw. Referenten und der Korreferentinnen bzw. Korreferenten der Master-Arbeit, ein diesbezüglicher Anspruch der Studierenden besteht jedoch nicht.

(2)

1. Der Nachweis über den erfolgreichen Erwerb von 60 Credit Points (Anlage 1).
2. Eine Erklärung darüber, ob die Studentin oder der Student bereits eine Masterprüfung als Studierende oder Studierender oder Externe oder Externer in einem gleichnamigen oder verwandten Studiengang endgültig nicht bestanden hat oder ob sie oder er sich in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet.

Die Studierenden wählen die Referentinnen bzw. Referenten und die Korreferentinnen bzw. Korreferenten für ihre Master-Arbeit selbst aus dem Kreis der hauptamtlichen Professoren und Professorinnen. Sie schlagen das Thema innerhalb einer Rahmenvorgabe der Referentinnen bzw. Referenten nach individueller Beratung vor. Nach Ablauf einer Frist, innerhalb derer die Kandidaten oder die Kandidatinnen ihr Thema durch Eintrag in eine offizielle Liste dem Prüfungsausschuss schriftlich mitteilen, legt dieser die Themen fest. Die Frist für die Eintragung wird rechtzeitig fachbereichsöffentlich durch Aushang am schwarzen Brett des Studiengangs bekannt gegeben.

(3) Sofern die Besonderen Bestimmungen ein Master-Kolloquium vorsehen, ist Zulassungsvoraussetzung für die Teilnahme am Master-Kolloquium die Abgabe der Master-Arbeit. Bei nichtbestandener Master-Arbeit entfällt rückwirkend die Zulassung zum Master-Kolloquium.

(3) Zur Master-Arbeit gehört ein ergänzendes Kolloquium.

5.2 Zulassung

<p>5.2.1 Entscheidung über Zulassung</p> <p>(1) Die Zulassung nach Ziffer 5.1 Absatz (1) erfolgt über das elektronische Anmeldesystem der Hochschule RheinMain. In Fällen der Nichtzulassung und sonstigen Zulassungsproblemen erfolgt die Entscheidung auf Antrag der oder des Studierenden durch den Prüfungsausschuss gemäß Ziffer 5.2.2.</p>	
<p>(2) Die Zulassung sowohl zur Master-Arbeit nach Ziffer 5.1 Absatz (2) als auch die Zulassung zum ggf. in den Besonderen Bestimmungen vorgesehene Master-Kolloquium nach Ziffer 5.1 Absatz (3) erfolgt durch den Prüfungsausschuss.</p>	
<p>(3) Die Entscheidung nach Absatz (1) und (2) erfolgt auf Grund der in den Besonderen Bestimmungen geforderten Vorleistungen und Nachweise.</p>	
<p>5.2.2 Ablehnung der Zulassung</p> <p>(1) Die Zulassung zu einer Prüfung, zur Master-Arbeit oder ggf. zum Master-Kolloquium nach Ziffer 5.2.1 ist abzulehnen, wenn die Studentin oder der Student</p> <ol style="list-style-type: none">1. den nach Ziffer 5.1 erforderlichen Antrag nicht form- oder fristgerecht stellt,2. die in Ziffer 5.1 Absatz (2) Nr. 1 und 2 genannten Unterlagen nicht oder nicht vollständig einreicht,3. die in Ziffer 5.1 Absatz (3) geforderte Zulassungsvoraussetzung nicht nachweisen kann,4. sich in einem schwebenden Prüfungsverfahren hinsichtlich des	

<p>endgültigen Nichtbestehens in einem verwandten Studiengang an einer Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes befindet oder endgültig nicht bestanden hat.</p>	
<p>(2) Der Prüfungsausschuss hat ablehnende Bescheide schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Wird die Zulassung auf Grund fehlender Unterlagen oder fehlender Vorleistungen versagt, gilt der Antrag auf Zulassung als nicht erfolgt.</p>	
<p>5.2.3 Ausnahmen für ausländische Studierende</p> <p>Für Studierende ausländischer Partnerhochschulen, die im Rahmen eines Studierendenaustausches nur befristet immatrikuliert sind, kann der zuständige Prüfungsausschuss Ausnahmen von den Bestimmungen unter Ziffer 5.1 und 5.2 zulassen.</p>	
<p>6. Master-Thesis</p>	
<p>6.1 Ziel</p> <p>Die Master-Thesis soll zeigen, dass die Kandidatin oder der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus einem Fachgebiet ihres oder seines Studienganges selbstständig und forschungs-basiert nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten. Das Modul Master-Thesis besteht aus den Prüfungsleistungen Master-Arbeit und – soweit vorgesehen - Master-Kolloquium.</p>	<p>6.1 Die künstlerisch-wissenschaftlichen Leistungen der Arbeit bezwecken individuelle Spezialisierungen innerhalb der gewählten Arbeits- und Forschungsgebiete.</p>
<p>6.2 Betreuung</p> <p>Die Master-Arbeit kann von jeder Professorin oder jedem Professor des</p>	

<p>Studiengangs / des Studienbereichs ausgegeben und betreut werden (Referentin/Referent). Professorinnen und Professoren anderer Studiengänge / Studienbereiche und andere nach Ziffer 2.3.1 Absatz (3) prüfungsberechtigte Personen können dies auf Antrag beim Prüfungsausschuss und nach dessen Genehmigung ebenfalls tun. Gehört die Referentin oder der Referent nicht dem Studiengang / Studienbereich an, so muss die Korreferentin oder der Korreferent (vgl. Ziffer 6.7 Absatz (1) Satz 2) dem Studiengang / Studienbereich angehören.</p>	
<p>6.3 Ausgabe, Rückgabe und Abgabe</p> <p>(1) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass der Kandidatin oder dem Kandidaten rechtzeitig zu dem festgelegten Termin das Thema der Arbeit, die Referentin oder der Referent und die Korreferentin oder der Korreferent zugeteilt werden; diese sind ihr oder ihm mitzuteilen. Die Fachbereiche können in den Besonderen Bestimmungen ergänzende Regelungen treffen. Mit der Bekanntgabe des Themas beginnt die hierfür festgesetzte Bearbeitungszeit.</p>	
<p>(2) Der Zeitpunkt der Ausgabe der Arbeit, Thema der Arbeit, Bearbeitungsdauer, Name der Studierenden, Name der Referentin oder des Referenten und Name der Korreferentin oder des Korreferenten sind aktenkundig zu machen.</p>	
<p>(3) Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden, ohne dass dies als Nichtbestehen der Master-Arbeit gilt. Wird die Master-Arbeit wiederholt, ist eine Rückgabe nur zulässig, wenn die Kandidatin oder der Kandidat von dieser Mög-</p>	

<p>lichkeit noch keinen Gebrauch gemacht hat.</p>	
<p>(4) Die Master-Arbeit ist fristgemäß bei der in den Besonderen Bestimmungen genannten Stelle abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Die Fachbereiche können in den Besonderen Bestimmungen ergänzende Regelungen treffen. Wird die Master-Arbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ bewertet</p>	<p>(4) Die Master-Arbeit ist zu den bekannten Öffnungszeiten im Sekretariat des Studiengangs abzugeben.</p>
<p>6.4 Form</p> <p>(1) Die Besonderen Bestimmungen können vorsehen, dass die Master-Arbeit auch in Form einer Gruppenarbeit mit höchstens fünf Teilnehmerinnen oder Teilnehmern angefertigt werden kann, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der oder des Einzelnen auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderer objektiver Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderung nach Ziffer 6.1 Satz 1 erfüllt.</p>	<p>(1) Die Master-Arbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit mit höchstens zwei Teilnehmerinnen oder Teilnehmern angefertigt werden.</p>
<p>(2) Die Besonderen Bestimmungen regeln in welcher Form die Master Arbeit abgegeben werden darf (Papier, CD-ROM, Videoband oder ähnliches). Sie können insbesondere vorsehen, dass die Arbeit zusätzlich zu einer anderen Abgabeform auch in einer digitalen Form einzureichen ist. Eine elektronische Überprüfung auf Plagiate ist zulässig.</p>	<p>(2) Die Abschlussarbeit wird in Form von Plänen und Modellen und einer Dokumentation jeweils in 1-facher Ausfertigung abgegeben. Zu Archivierungszwecken ist darüber hinaus eine digitale Version auf CD-ROM einzureichen (Pläne in Form von üblichen Dateiformaten z.B. PDF-Dateien und Modellfotos unter Berücksichtigung des aktuellen Stands der Technik).</p>

<p>(3) Bei der Abgabe der Master-Arbeit hat die Kandidatin oder der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie oder er die Arbeit – bei einer Gruppenarbeit ihren oder seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil an der Arbeit – selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.</p>	
<p>6.5 Bearbeitungszeit</p> <p>Die Besonderen Bestimmungen legen die Bearbeitungszeit für die Master-Arbeit fest. Diese beträgt – entsprechend der Anzahl der vorgesehenen Credit-Points des Moduls Master-Thesis – mindestens drei und höchstens sechs Monate.</p> <p>Bei Arbeiten, die in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule durchgeführt werden oder bei experimentellen Arbeiten oder wenn neben der Master-Arbeit noch Lehrveranstaltungen stattfinden, kann der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit der Referentin oder dem Referenten und der Korreferentin oder dem Korreferenten den Bearbeitungszeitraum workloadneutral verlängern, höchstens jedoch um drei Monate.</p> <p>Das Thema der Arbeit muss so beschaffen sein, dass es innerhalb der jeweils vorgesehenen Bearbeitungszeit bearbeitet werden kann.</p>	<p>6.5 Die Bearbeitungszeit für die Master-Arbeit beträgt 22 Wochen.</p>
<p>6.6. Master-Kolloquium</p> <p>Die Besonderen Bestimmungen können ein Master-Kolloquium vorsehen. Ein Master-Kolloquium ist ein Fachgespräch über den Gegenstand der Master-Arbeit. Eine mündliche Prüfung mit hiervon unabhängigen Fragen findet nicht statt. Die Dauer legt der Fachbereich in den Besonderen Bestimmungen fest, wobei 30 Minuten je Kandidatin oder Kandidat nicht unterschritten werden dürfen. Prüfungsberechtigt im Master-Kolloquium sind die Referentin/der Referent und die Korreferentin/der Korreferent. Die Dau-</p>	<p>6.6 Die Dauer des Kolloquiums beträgt 45 Minuten je Kandidatin oder Kandidat, wobei zunächst ein Vortrag von etwa 20 Minuten und danach eine Befragung durch die Prüfer/innen stattfindet. Prüfungsberechtigt im Master-Kolloquium sind die Referentin bzw. der Referent und die Korreferentin bzw. der Korreferent. Das Ergebnis des Kolloquiums ist der Kandidatin oder dem Kandidaten im Anschluss an das Master-Kolloquium bekannt zu geben.</p>

<p>er, die teilnehmenden Personen, der wesentliche Verlauf und die Ergebnisse des Master-Kolloquiums sind zu protokollieren. Das Ergebnis des Master-Kolloquiums und der Master-Arbeit ist der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich gemeinsam bekannt zu geben. Das Master-Kolloquium ist in der Regel hochschulöffentlich. Dies gilt nicht für die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.</p> <p>Für den Fall, dass die Master-Arbeit in Form einer Gruppenarbeit erbracht wurde, kann das Master-Kolloquium auch als Gruppenprüfung durchgeführt werden, wobei auch hier die Anforderungen von Ziffer 6.4 Absatz (1) sinngemäß gelten.</p> <p>Die Teilnahme am Master-Kolloquium setzt die Abgabe der Master-Arbeit voraus. Bei nicht bestandener Master-Arbeit entfällt rückwirkend die Zulassung zum Kolloquium.</p>	
<p>6.7 Bewertung</p> <p>(1) Master-Arbeiten werden von der Referentin oder dem Referenten und der Korreferentin oder dem Korreferenten innerhalb von zwei Monaten nach Abgabe der Arbeit bewertet.</p>	
<p>(2) Über das Ergebnis der Master-Arbeit ist von der Referentin oder dem Referenten und von der Korreferentin oder dem Korreferenten eine Bewertung mit schriftlicher Begründung anzufertigen. Ziffer 4.2.1 Absatz (1) gilt entsprechend.</p>	
<p>7. Nichtbestehen, Versäumnis, Rücktritt und Täuschung</p>	
<p>7.1 Nichtbestehen</p> <p>(1) Eine Prüfungs- oder Studienleistung ist nicht bestanden, wenn sie nicht</p>	

mindestens mit „ausreichend“ bewertet worden ist.	
(2) Die in einer Gruppenarbeit erbrachten Einzelleistungen führen außerdem dann zu einem Nichtbestehen, wenn sie den Anforderungen nach Ziffer 4.1.3.3 und Ziffer 6.4 Absatz (1) nicht entsprechen.	
7.2 Versäumnis, Rücktritt und Fristverlängerung (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ bewertet, wenn die Kandidatin oder der Kandidat zu einem Prüfungstermin aus von ihr oder ihm zu vertretenden Gründen nach verbindlicher Anmeldung nicht erscheint oder der von dem Prüfungsausschuss festgesetzte Wiederholungszeitraum abgelaufen ist. Gleiches gilt, wenn ein Abgabetermin versäumt wurde.	
(2) Der Rücktritt von einer Prüfung, die bereits angetreten wurde, hat die Erteilung der Note „nicht ausreichend“ zur Folge, es sei denn, der Rücktritt erfolgt aus von der oder dem Studierenden nicht zu vertretenden Gründen. Mit Ausgabe der Aufgabenstellung ist die Prüfung angetreten.	
(3) Im Übrigen können die Besonderen Bestimmungen Fristen festlegen, zu denen ein Rücktritt vor Antritt einer Prüfung ohne Angabe von Gründen möglich ist.	

(4) Bleibt die/der Studierende dem Prüfungstermin fern, tritt sie/er von der Prüfung zurück oder versäumt sie/er für die Prüfung festgesetzte Fristen, so sind die geltend gemachten Gründe dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich unter Angabe der betreffenden Prüfung von Prüfling anzuzeigen und nachzuweisen. Der Nachweis der Gründe muss bei Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten bzw. eines von ihr/ihm zu betreuenden Kindes durch Vorlage eines ärztlichen Attestes erfolgen, welches mindestens Ausführungen über die Art der Krankheitssymptome bzw. die Art der Leistungsminderung beinhaltet, soweit dies zur Beurteilung der Prüfungsunfähigkeit bzw. Betreuungsbedürftigkeit durch die Hochschule erforderlich ist. In den Besonderen Bestimmungen kann bei dem zweiten Fernbleiben von derselben Prüfungsleistung infolge Krankheit die Vorlage eines entsprechenden amtsärztlichen Attestes, ansonsten die Vorlage einer amtlichen (behördlichen) Bescheinigung gefordert werden. Im Falle der Krankheit einer oder eines pflegebedürftigen anderen nahen Angehörigen muss der/die Studierende sowohl die Pflegebedürftigkeit als auch die Übernahme der Pflege mit amtlichem Zeugnis nachweisen. Eine Kostenübernahme für die geforderten Nachweise erfolgt nicht.

Der Prüfungsausschuss entscheidet darüber, ob es sich um Gründe handelt, die die Kandidatin oder der Kandidat zu vertreten hat und ob die entsprechende Prüfung als nicht bestanden gilt. Wenn die Kandidatin oder der Kandidat die Gründe nicht zu vertreten hat, gilt die Prüfung als nicht angetreten, der Prüfungsausschuss gewährt eine neue Prüfungsmöglichkeit oder eine Fristverlängerung.

(5) Auf Antrag einer Studierenden sind die Mutterschutzfristen, wie sie im jeweils gültigen Gesetz zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (MuSchG) festgelegt sind, entsprechend zu berücksichtigen. Dem Antrag sind die erforderlichen Nachweise beizufügen. Die Mutterschutzfristen unterbrechen jede Frist nach der Prüfungsordnung des Fachbereichs.

<p>(6) Gleichfalls sind die Fristen der Elternzeit nach Maßgabe des jeweiligen Gesetzes auf Antrag zu berücksichtigen. Die Studierende oder der Studierende muss bis spätestens vier Wochen vor dem Zeitpunkt, von dem sie oder er die Elternzeit antreten will, dem Prüfungsausschuss unter Beifügung der erforderlichen Nachweise schriftlich mitteilen, zu welchem Zeitraum sie oder er Elternzeit in Anspruch nehmen will. Der Prüfungsausschuss hat zu prüfen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, die bei einer Arbeitnehmerin oder einem Arbeitnehmer den Anspruch auf Elternzeit auslösen würden und teilt der oder dem Studierenden das Ergebnis sowie die neu festgesetzten Prüfungszeiten unverzüglich mit. Die Bearbeitungszeit der Bachelor-Arbeit oder Master-Arbeit kann nicht durch Elternzeit unterbrochen werden. Die gestellte Arbeit gilt als nicht vergeben. Nach Ablauf der Elternzeit erhält die Studierende oder der Studierende ein neues Thema.</p>	
<p>(7) Die Studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses wirken bei diesen Entscheidungen nur mit beratender Stimme mit.</p>	
<p>(8) Ablehnende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen; hierbei wirken die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses mit beratender Stimme mit. Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist vorher Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben.</p>	

7.3 Täuschung und Ordnungsverstöße (1) Versucht die Kandidatin oder der Kandidat das Ergebnis ihrer oder seiner Prüfungs- oder Studienleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die Prüfungsleistung oder Studienleistung mit „nicht ausreichend“ bewertet.	
(2) Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der aufsichtführenden Person von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden, wenn die Störung nicht durch sonstige Ordnungsmaßnahmen (z.B. Herabsetzung der Note) beseitigt werden kann; im Falle des Ausschlusses wird die entsprechende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ bewertet. Wird eine Kandidatin oder ein Kandidat von der weiteren Erbringung dieser Prüfungsleistung ausgeschlossen, kann sie oder er verlangen, dass diese Entscheidung vom Prüfungsausschuss überprüft wird. In diesem Fall erhält die Kandidatin oder der Kandidat von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses einen Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung. Das weitere Verfahren wird in Ziffer 10 geregelt.	
(3) Die Besonderen Bestimmungen können weitere Sanktionsmöglichkeiten für die unter Ziffer 7.3 Absatz (1) und (2) beschriebenen Fälle vorsehen.	
8. Wiederholung von Prüfungsleistungen	
8.1 Nichtwiederholbarkeit bestandener Prüfungsleistungen Bestandene Prüfungsleistungen können nicht wiederholt werden.	

<p>8.2 Wiederholung</p> <p>Nichtbestandene Prüfungsleistungen können zweimal wiederholt werden.</p> <p>Für Wahlpflichtmodule kann in den Besonderen Bestimmungen festgelegt werden, dass nach einer erstmalig erfolglosen Prüfung die Festlegung auf ein Wahlpflichtmodul durch den Studierenden durch Antrag an den Prüfungsausschuss widerrufen werden kann. Diese Möglichkeit kann einmalig genutzt werden. Dies gilt nicht, wenn das Modul bereits erfolgreich abgeschlossen wurde.</p> <p>Prüfungsleistungen, die nicht mehr wiederholt werden können, sind von zwei Prüfenden zu bewerten.</p> <p>Eine zweite Wiederholung der Master-Arbeit und soweit vorgesehen des Master-Kolloquiums ist ausgeschlossen.</p> <p>In Prüfungen, die nur in Form von Klausuren abgenommen werden, kann in den Besonderen Bestimmungen vorgesehen werden, dass die letztmalige Wiederholung der Prüfung in Form einer mündlichen Prüfung abzulegen ist oder dass die Studierenden die Wahl zwischen Klausur oder mündlicher Prüfung haben.</p>	
<p>8.3 Fristen</p> <p>Wiederholungsprüfungen für nicht bestandene Prüfungsleistungen müssen zum nächstmöglichen Termin abgelegt werden. Einer besonderen Anmeldung hierzu bedarf es nicht, die oder der Studierende ist automatisch angemeldet. Bei einer Fortschrittsregelung im Sinne von Ziffer 5.1 Absatz (1) Satz 3 und 4 kann in den Besonderen Bestimmungen Abweichendes gere-</p>	<p>8.3 Wiederholungstermine für Leistungsnachweise werden in der Regel am Anfang des Folgesemesters vorgesehen, damit die Voraussetzungen für Folgemodule möglichst kurzfristig erreicht werden können.</p>

<p>gelt werden. Der Prüfungsausschuss kann in begründeten Fällen von sich aus oder auf rechtzeitigen, vorherigen Antrag eine abweichende Regelung treffen. Die Ziffer 7.2 Absatz (4) gilt entsprechend.</p>	
<p>8.4 Folgen des endgültigen Nichtbestehens</p> <p>Ist die Wiederholung einer Prüfungsleistung, die für das Bestehen eines Moduls erforderlich gewesen wäre, nicht mehr möglich, führt dies zum endgültigen Nichtbestehen mit der Folge der Exmatrikulation (§ 68 Absatz 2 Nr. 6 HHG). Auf Antrag erhält die/der Studierende gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise und der Exmatrikulationsbescheinigung eine schriftliche Bescheinigung des Prüfungsausschusses, welche die erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen und deren Noten sowie die zu dem jeweiligen Modul noch fehlenden Prüfungsleistungen oder Studienleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Prüfung endgültig nicht bestanden wurde.</p>	
<p>9. Klausureinsicht/Akteneinsicht</p> <p>(1) Der Fachbereich bietet in der Regel in einem angemessenen Zeitrahmen nach Bekanntgabe der Noten einen pauschalen Termin zur Einsicht in die Prüfungsarbeiten, die Prüfungsprotokolle der mündlichen Prüfungen sowie die Beurteilung der Master-Arbeit an. Andernfalls können Studierende innerhalb von zwei Monaten nach Bekanntgabe der Noten beim Fachbereich Einsicht beantragen. Diese Einsicht ist ihnen unverzüglich nach Antragstellung zu gewähren. Die Studierenden können sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen.</p>	
<p>(2) Das Recht auf Akteneinsicht nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz bleibt hiervon unberührt.</p>	

10. Widerspruch (1) Widersprüche im Sinne der Verwaltungsgerichtsordnung (§ 68 ff. VwGO) gegen das Prüfungsverfahren und gegen Prüfungsentscheidungen sind, sofern eine Rechtsbehelfserklärung erteilt wurde, innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe, sonst innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe beim Prüfungsausschuss einzulegen. Die Frist wird auch durch die Einlegung bei der Präsidentin oder dem Präsidenten gewahrt.	
(2) Hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht ab, so leitet er das Verfahren zur weiteren Bearbeitung – unter Angabe des Sachverhaltes, der Ablehnungsgründe und eines Verfahrensvorschlages – an die Präsidentin oder den Präsidenten weiter.	
(3) Hilft die Präsidentin oder der Präsident dem Widerspruch nicht ab, erteilt sie oder er einen mit einer Rechtsmittelbelehrung versehenen Bescheid, in dem die Ablehnungsgründe anzugeben sind.	
(4) Die Studierenden haben sich während eines schwebenden Prüfungsverfahrens weiterhin rückzumelden und haben die im jeweiligen Semester anfallenden Semesterbeiträge zu entrichten.	

<p>(5) Während eines schwebenden Prüfungsverfahrens kann der Prüfungsausschuss eine Zulassung zu weiteren Prüfungen unter Vorbehalt aussprechen. Die oder der Studierende ist darauf hinzuweisen, dass ihr/ihm während eines schwebenden Prüfungsverfahrens erbrachte Leistungen im Falle der Nichtabhilfe rückwirkend wieder aberkannt werden. Auf Antrag kann der Prüfungsausschuss eine Bescheinigung über während des schwebenden Prüfungsverfahrens erbrachten Leistungen ausstellen. Ziffer 8.4 gilt sinngemäß.</p>	
11. Abschlussdokumente	
11.1 Abschluss-Zeugnis	
<p>11.1.1 Abschluss-Zeugnis der Master-Prüfung</p> <p>(1) Über die bestandene Master-Prüfung wird unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Abschluss-Zeugnis erteilt, das die Noten aller Modulprüfungen enthält. Von der Master-Arbeit werden Thema, Note und Credit-Points angegeben.</p>	
<p>(2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfung erbracht bzw. die Master-Arbeit abgegeben wurde.</p>	
<p>(3) Das Abschluss-Zeugnis enthält die Gesamtnote. Diese wird nach Maßgabe der Ziffer 4.2.1 Absatz (5) errechnet. Hinter der in Worten geschriebenen Note wird in Klammern der Notenwert gemäß Ziffer 4.2.1 Absatz (6) angegeben.</p>	

<p>11.1.2 Unterschrift und Siegel Fachbereich</p> <p>Das Master-Zeugnis wird von der oder dem Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses und der zuständigen Dekanin bzw. dem zuständigen Dekan unterzeichnet und mit dem Siegel des Fachbereichs versehen.</p>	
<p>11.2 Urkunde über die Verleihung des akademischen Grades</p> <p>(1) Neben dem Master-Zeugnis wird der Kandidatin oder dem Kandidaten eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Master-Grades entsprechend der Akkreditierung des Studiengangs und ggf. entsprechend der Systemakkreditierung der Hochschule beurkundet.</p>	
<p>(2) Die Urkunde über die Verleihung des akademischen Grades wird von der Präsidentin oder dem Präsidenten der Hochschule und der zuständigen Dekanin bzw. dem zuständigen Dekan unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen.</p>	
<p>11.3 Diploma Supplement (DS)</p> <p>Die Hochschule stellt eine Vorlage für das Diploma Supplement in der jeweils geltenden Fassung entsprechend dem „Diploma Supplement Modell“ der Europäischen Union zur Verfügung. Die studiengangsspezifischen Inhalte des Diploma Supplements sind in deutscher und englischer Sprache in den Besonderen Bestimmungen festzulegen. Das Diploma Supplement wird von der Dekanin/Dekan und der/dem Prüfungsausschussvorsitzenden unterzeichnet.</p>	<p>11.3 Die studiengangsspezifischen Inhalte des Diploma Supplement sind der Anlage 2 zu entnehmen.</p>

<p>11.4 Transcript of Records (ToR)</p> <p>Der Fachbereich stellt ein Transcript of Records (Abschrift der Studiendaten) aus, das mit dem Siegel des Fachbereichs versehen und in sich fälschungssicher verbunden wird. Im ToR werden alle erfolgreich absolvierten Module mit ihren Prüfungs- und Studienleistungen aufgeführt. Zudem sind die vergebenen Credit-Points, die Dauer des Moduls sowie die Noten aufzuführen.</p> <p>In den Besonderen Bestimmungen kann geregelt werden, dass das Transcript of Records auch in einer anderen Sprache ausgefertigt wird.</p>	
<p>11.5 Vorlagen und Ausstellung der Abschlussdokumente</p> <p>Für alle Abschlussdokumente stellt die Hochschulleitung einheitliche Muster zur Verfügung, die im zentralen Prüfungsamt hochschulöffentlich vorgehalten und eingesehen werden können. Alle Abschlussdokumente werden vom Fachbereich ausgestellt.</p>	
<p>12. Ungültigkeit von Prüfungen</p>	
<p>12.1 Täuschungen</p> <p>Hat die Kandidatin oder der Kandidat bei der Prüfung getäuscht und wird dies erst nach der Aushändigung der Abschlussdokumente (Urkunde, Zeugnis usw.) bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für die Prüfungs- oder Studienleistungen, bei deren Erbringung die Kandidatin oder der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung für „nicht bestanden“ erklären.</p>	

12.2 Anhörung Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung nach Ziffer 12.1 rechtliches Gehör zu geben.	
12.3 Ausschlussfrist Die durch Täuschung erworbenen Abschlussdokumente (Urkunde, Zeugnis usw.) sind einzuziehen und gegebenenfalls neu zu erteilen. Eine Entscheidung nach Ziffer 12.1 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.	
13. Sprachregelungen (1) Lehrveranstaltungen, Prüfungs- und Studienleistungen aus dem Pflichtbereich können auf Englisch angeboten werden, wenn parallel oder zumindest innerhalb eines dem Studienplan entsprechenden Zeitraumes diese samt Leistungsnachweis auch auf Deutsch angeboten werden. Die Besonderen Bestimmungen können in begründeten Fällen abweichende Regelungen bzgl. eines ausschließlich englischsprachigen Angebotes oder bezüglich weiterer Fremdsprachen treffen.	
(2) In Wahlpflicht- und Wahlmodulen können Lehrveranstaltungen und Leistungsnachweise fremdsprachlich angeboten werden. Die jeweilige Unterrichts- und Prüfungssprache wird im Modulhandbuch geregelt.	

14. Kooperationsstudiengänge

(1) Wenn mehrere Hochschulen oder Organisationen einen gemeinsamen Studiengang betreiben (Kooperationsstudiengang), wird in der Regel eine eigenständige von der ABPO unabhängige Prüfungsordnung beschlossen, die von den beteiligten Ministerien zu genehmigen ist. Die näheren Einzelheiten zur praktischen Umsetzung und zu den finanziellen und organisatorischen Inhalten der Kooperation (zum Beispiel Aufgabenverteilung, Verantwortlichkeiten, IT-gestützte Prüfungsverwaltung und deren Kompatibilität, Umrechnung in ausländische Notensysteme etc.) werden zudem in einem Kooperationsvertrag zwischen den Beteiligten geregelt. (Siehe auch Ziffer 2.2.1 Absatz (4)).

(2) Soweit es nur um den Austausch einzelner Module geht, ist es auch möglich, dass sich die Studierenden der Partnerhochschule doppelt immatrikulieren und die erbrachten Prüfungen im Kooperationsstudiengang an der jeweils anderen Hochschule anerkannt bekommen. In diesen Fällen gilt die Prüfungsordnung der Hochschule, an der das Modul erbracht wird. Die Exmatrikulation nach endgültigem Nichtbestehen erfolgt in diesem Fall an der Hochschule, an der das betreffende Modul endgültig nicht bestanden wurde. Die Partnerhochschule hat die Exmatrikulation anzuerkennen und ebenfalls zu vollziehen.

15. Schlussbestimmungen

<p>15.1 Anpassungsfrist</p> <p>Die derzeit geltenden Prüfungsordnungen – Teil B – (Besondere Bestimmungen) sind spätestens bei Reakkreditierung durch Prüfungsordnungen (Besondere Bestimmungen) zu ersetzen, die sich auf diese Allgemeinen Bestimmungen für Prüfungsordnungen beziehen.</p> <p>Bei Studiengängen, deren Reakkreditierung innerhalb von 12 Monaten nach Inkrafttreten dieser ABPO stattfindet, endet diese Frist 12 Monate nach der Reakkreditierung.</p>			
<p>15.2 Inkrafttreten</p> <p>Diese Allgemeinen Bestimmungen für Prüfungsordnungen der Masterstudiengänge der Hochschule RheinMain – University of Applied Sciences – Wiesbaden Rüsselsheim Geisenheim treten am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Hochschule RheinMain in Kraft. Bis zum Inkrafttreten neuer Besonderer Bestimmungen gelten die Allgemeinen Bestimmungen für Prüfungsordnungen vom 10.12.2002 (StAnz 21/2003 S. 2124 ff) in der Fassung der Amtlichen Mitteilung Nr. 37 vom 22.09.2005.</p> <p>Wiesbaden, 03.12.2009</p> <p>Prof. Dr. Detlev Reymann Präsident</p>	<p>Diese Prüfungsordnung tritt mit Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Hochschule RheinMain zum 01.09.2011 in Kraft.</p> <p>Wiesbaden, 06.07.2011</p> <table border="0"> <tr> <td>Hochschule RheinMain Die Dekanin Prof. Dr. Hahn</td> <td>Hochschule RheinMain Vizepräsidentin Prof. Dr. MSc. Jost</td> </tr> </table>	Hochschule RheinMain Die Dekanin Prof. Dr. Hahn	Hochschule RheinMain Vizepräsidentin Prof. Dr. MSc. Jost
Hochschule RheinMain Die Dekanin Prof. Dr. Hahn	Hochschule RheinMain Vizepräsidentin Prof. Dr. MSc. Jost		

Anlagen
Anlage 1 (Curriculare Übersicht 2000)
Anlage 2 (Diploma Supplement)
Anlage 3 (Zulassungsrichtlinie)

WINTER- MODULÜBERSICHT M.A. INNENARCHITEKTUR HSRM WIESBADEN

MODULNR.	MODULE / FÄCHER	SWS	CP	WL	LV	LN	WICHTUNG	VORLEIST. MODUL	A. ENTWERFEN CP	B. ALLEGEINWISSENSCHAFTEN CP	C1. BAU- UND AUSBAUKONSTRUKTION CP	C2. BAUSTOFFE, BAUPHYSIK, GEBÄUDETECHN. CP	C3. BAUBETRIEB UND PLANUNGSMANAGEMENT CP	D. DARSTELLUNG CP	E1. WAHL(PFLICHT)FÄCHER AUS A-D CP	E2. SCHWERPUNKTBILDUNG AUS A,C,D CP	E3. PROJEKTVERTEFUNG UND THESIS CP	12.05.2011
MA 1. SEM																		
2071	KONZEPTION 1 1. SEMESTER		15	450														
20713	KOMMUNIKATION 1	2	3		P		3/15								3			
20712	KONZEPTENTWICKLUNG 1	4	6		P	P	6/15								6			
20711	UMSETZUNGSSTRATEGIE 1	4	6		P		6/15								6			
2072	ENTWERFEN 1 1. SEMESTER MA		5	150														
20724	STEGREIF 5	4	5		Ü	A	5/5	5										
2075	INNOVATIONSSTRATEGIEN 1. SEMESTER		5	150														
20754	GRUNDL.WISSENSCHAFTLICHER ARBEIT	2	2		S	R/K	2/5								2			
20755	TRENDANALYSEN	2	3		SÜ	A/K	3/5								3			
2074	PROJEKTMANAGEMENT 1. SEMESTER		5	150														
20748	KOSTEN-, TERMIN- U. QUALITÄTSMANAGEMENT	2	3		SÜ	A/K	3/5										3	
20747	GRUNDL. DER ORGANISATIONSWISSEN:	2	2		S	R/K	2/5										2	
MA 3. SEM																		
2091	KONZEPTION 3 3. SEMESTER		15	450														
20911	KOMMUNIKATION 3	2	3		P		3/15								3			
20913	KONZEPTENTWICKLUNG 3	4	6		P	P	6/15								6			
20912	UMSETZUNGSSTRATEGIE 3	4	6		P		6/15								6			
2092	ENTWERFEN 3 3. SEMESTER		5	150														
20924	STEGREIF 7	4	5		Ü	A	5/5	5										
2095	KOMMUNIKATIONSSTRATEGIE 3. SEMESTER		5	150														
20955	KOMMUNIKATIONSTHEORIE	2	2		S	R/K	2/5								2			
20956	PRÄSENTATIONSTECHNIK	2	3		SÜ	A/K	3/5								3			
2094	MARKTMANAGEMENT 3. SEMESTER		5	150														
20948	MARKETING+RECHT	2	2		S	R/K	2/5										2	
20947	TEXTKOMMUNIKATION+Werbung	2	3		SÜ	A/K	3/5										3	
SUMMEN CP DER MODULGRUPPEN A-E (MINDESTANFORD. DER BAK V. 21.07.2006) IM MASTER IM WS:									10	0	0	0	0	0	40	10	0	

SOMMER- MODULÜBERSICHT M.A. INNENARCHITEKTUR HSRM WIESBADEN

MODULNR.	MODULE / FÄCHER	SWS	CP	WL	LV	LN	WICHTUNG	VORLEIST.	MODUL	A. ENTWERFEN	B. ALLGEMEINWISSENSCHAFTEN	C1. BAU- UND AUSBAUKONSTRUKTION	C2. BAUSTOFFE, BAUPHYSIK, GEBÄUDETECHN.	C3. BAUBETRIEB UND PLANUNGSMANAGEMENT	D. DARSTELLUNG	E1. WAHL (PFLICHT)FÄCHER AUS A-D	E2. SCHWERPUNKTBILDUNG AUS A-C,D	E3. PROJEKTVERTIEFUNG UND THESIS	12.05.2011
MA 2. SEM																			
2081	KONZEPTION 2 2. SEMESTER		15	450					2071										
20813	KOMMUNIKATION 2	2	3			P			3/15							3			
20811	KONZEPTENTWICKLUNG 2	4	6			P	P		6/15	6									
20812	UMSETZUNGSSTRATEGIE 2	4	6			P			6/15							6			
2082	ENTWERFEN 2 2. SEMESTER		5	150					2072										
20824	STEGREIF 6	4	5			Ü	A		5/5	5									
2085	DESIGNSTRATEGIEN 2. SEMESTER		5	150					2075										
20856	DESIGNTHEORIE	2	2			S	R/K		2/5							2			
20856	PSYCHOLOGIE	2	3			SÜ	A/K		3/5							3			
2084	BETRIEBSMANAGEMENT 2. SEMESTER		5	150					2074										
20848	ASPEKTE DER SELBSTSTÄNDIGKEIT	2	3			SÜ	A/K		3/5									3	
20847	GRUNDL. DER BETRIEBSWIRTSCHAFT	2	2			S	R/K		2/5									2	
MA 4. SEM																			
2103	MASTER-THESIS 4. SEMESTER		30	840					60% DER GESAMTNOTE (40% ÜBRIGE MODULNOTEN)										30
	MASTER-ARBEIT:		25						25/30										
	MASTER-KOLLOQUIUM:		5						5/30										
SUMMEN CP DER MODULGRUPPEN A-E IM KONSEKUTIVEN MASTER:										21	0	0	0	0	3	51	15	30	
SUMMEN CP DER MODULGRUPPEN A-E IM KONSEKUTIVEN BACHELOR (ÜBERTRAG):										61	15	34	8	5	37	5	0	15	
SUMMEN CP DER MODULGRUPPEN A-E IN BA+MA INSGESAMT:										82	15	34	8	5	40	56	15	45	
CP MINDESTANFORDERUNGEN DER BUNDESARCHITEKTENKAMMER (BAK) v. 21.07.2006										77	12	37	8	5	40	56	15	45	

ABKÜRZUNGEN: SWS: SEMESTERWOCHESTUNDEN

CP: CREDIT POINTS WL: WORKLOAD IN STD.

LV: VFRANSTALTUNGSFORM

LN: LEISTUNGSNACHWEIS (B. ALTERNATIVN: FSTIEGUNG D. REFERENTEN I. ANKÜND.)

S: SEMINARISTISCHER UNTERRICHT

R/K: REFERAT ODER KLAUSUR

SÜ: SEMINAR MIT ÜBUNGSTEILEN

A/K: AUSARBEITUNG (GGF. SCHRIFTL/ ZEICHNER/ MODELL...) ODER KLAUSUR

Ü: ÜBUNG

A: AUSARBEITUNG (GGF. SCHRIFTL/ ZEICHNER/ MODELL...)

P: PROJEKT (INTEGRATION DREIER FÄCHER IN DER FALL-SIMULATION)

P: PROJEKTARBEIT

WINTER- MODULES M.A. INTERIOR ARCHITECTURE AT HSRM WIESBADEN

MODULNR.CODE	MODULES	HOURS PER WEEK	CP	WL	LV	LN	WEIGHTING	PRECONDITIONS	A. DESIGN	B. THEORY	C1. CONSTRUCTION	C2. MATERIALS, PHYSICS, BUILDING TECHNOLOGY	C3. CONSTRUCTION OPERATION AND MANAGEMENT	D. PRESENTATION	E1. COMPULSORY OPTIONAL SUBJECTS	E2. CONCENTRATION FROM A,C,D	E3. PROFOUND INVESTIGATION AND THESIS	RK 22.05.11
MA 1ST SEM																		
2071	CONCEPTUAL DESIGN 1 1ST SEMESTER		15	450														
20713	COMMUNICATION 1	2	3			P	3/15								3			
20712	DEVELOPMENT OF CONCEPTS 1	4	6			P	6/15								6			
20711	STRATEGIES OF IMPLEMENTATION 1	4	6			P	6/15								6			
2072	DESIGN 1 1ST SEMESTER MA		5	150														
20724	IMPROMPTU 5	4	5			Ü	A	5/5	5									
2075	STRATEGIES OF INNOVATION 1ST SEMESTER		5	150														
20754	BASICS OF SCIENTIFIC WORK	2	2			S	R/K	2/5							2			
20755	ANALYSIS OF TRENDS	2	3			SÜ	A/K	3/5							3			
2074	PROJECT MANAGEMENT 1ST SEMESTER		5	150														
20748	COST-, TIME- AND QUALITY MANAGEMENT	2	3			SÜ	A/K	3/5										3
20747	BASICS OF ORGANIZATION SCIENCES	2	2			S	R/K	2/5										2
MA 3RD SEM																		
2091	CONCEPTS 3 3RD SEMESTER		15	450														
20911	COMMUNICATION 3	2	3			P	3/15								3			
20913	DEVELOPMENT OF CONCEPTS 3	4	6			P	6/15								6			
20912	STRATEGIES OF IMPLEMENTATION 3	4	6			P	6/15								6			
2092	DESIGN 3 3RD SEMESTER		5	150														
20924	IMPROMPTU 7	4	5			Ü	A	5/5	5									
2095	STRATEGIES OF COMMUNICATION 3RD SEMESTER		5	150														
20955	THEORY OF COMMUNICATION	2	2			S	R/K	2/5							2			
20956	PRESENTATION TECHNIQUES	2	3			SÜ	A/K	3/5							3			
2094	MARKETING 3RD SEMESTER		5	150														
20948	MARKETING+LAW	2	2			S	R/K	2/5										2
20947	TEXT COMMUNICATION AND ADVERTISING	2	3			SÜ	A/K	3/5										3
SUMMARY CP OF MOUDEL CLUSTERS A-E (MIN. OBLIGATIONS OF BAK, 21.07.2006) FOR A M.A. IN A WINTER SEM.:									10	0	0	0	0	0	40	10	0	

SUMMER- MODULES M.A. INTERIOR ARCHITECTURE AT HSRM WIESBADEN

Code	MODULES	HOURS PER WEEK	CP	WL	LV	LN	WEIGHTING	PRECONDITION	A. DESIGN CP	B. THEORY CP	C1. CONSTRUCTION CP	C2. MATERIALS, PHYSICS, BUILDING TECHNOLOGY CP	C3. CONSTRUCTION OPERATION AND MANAGEMENT CP	D. REPRESENTATION CP	E1. COMPULSORY OPTIONAL SUBJECTS A-D CP	E2. CONCENTRATIONS FROM A.C.P. CP	E3. PROFOUND INVESTIGATION AND THESIS CP	RK 22.05.11
MA 2ND SEM																		
2081	CONCEPTS 2 2ND SEMESTER		15	450				2071										
20813	COMMUNICATION 2	2	3		P		3/15		6					3				
20811	DEVELOPMENT OF CONCEPTS 2	4	6		P	P	6/15								6			
20812	STRATEGIES OF IMPLEMENTATION 2	4	6		P		6/15											
2082	DESIGN 2 2ND SEMESTER		5	150				2072										
20824	IMPROMPTU 6	4	5		Ü	A	5/5		5									
2085	STRATEGIES OF DESIGN 2ND SEMESTER		5	150				2075										
20856	THEORY OF DESIGN	2	2		S	R/K	2/5								2			
20856	PSYCHOLOGY	2	3		SÜ	A/K	3/5								3			
2084	BUSINESS ADMINISTRATION 2ND SEMESTER		5	150				2074										
20848	ASPECTS OF SELF EMPLOYMENT	2	3		SÜ	A/K	3/5										3	
20847	BASICS OF BUSINESS ADMINISTRATION	2	2		S	R/K	2/5										2	
MA 4TH SEM																		
2103	MASTER-THESIS 4TH SEMESTER		30	840			60% OF FINAL GRADE (40% OF MODULE GRADES)											30
	MASTER-PROJECT:		25				25/30											
	MASTER-COLLOQUIUM:		5				5/30											
TOTAL CP OF MODULE CLUSTERS A-E IN CONSECUTIVE MASTER:									21	0	0	0	0	3	51	15	30	
TOTAL CP OF MODULE CLUSTERS A-E IN CONSECUTIVE BACHELOR (CARRY FORWARD):									61	15	34	8	5	37	5	0	15	
TOTAL CPs OF MODULE CLUSTERS A-E IN BA+MA ALL TOGETHER:									82	15	34	8	5	40	56	15	45	
										16	7	4						
MINIMUM CPs ACCORDING TO THE ARCHITECTS CHAMBER (BA), 21.07.2006									77	12	37			30	44	10	30	

ABBREVIATIONS

SWS: HOURS PER WEEK

CP: CREDIT POINTS

WL: WORKLOAD IN HOURS

LV: TYPE OF EVENT

S: SEMINAR

SÜ: SEMINAR WITH EXERCISES

Ü: TUTORIAL

P: PROJECT (INTEGRATION OF THREE SUBJECTS IN A CASE STUDY)

LN: PERFORMANCE RECORD (ALT.: TEACHER HAS TO ANNOUNCE HIS CHOICE!)

R/K: PAPERS OR WRITTEN EXAMINATIONS

A/K: ELABORATION (E.G. PAPERS / DRAWINGS / MODELS OR WRITTEN EXAMINATION)

A: ELABORATION (E.G. PAPERS/ DRAWINGS/ MODELS...)

P: PROJECT



DIPLOMA SUPPLEMENT

Dieses von der Hochschule RheinMain ausgestellte Diploma Supplement richtet sich nach einer Vorlage, die von der Europäischen Kommission, dem Europarat und UNESCO/CEPES entwickelt wurde. Das Diploma Supplement soll hinreichende Daten zur Verfügung stellen, die die internationale Transparenz und angemessene akademische und berufliche Anerkennung von Qualifikationen (Urkunden, Zeugnisse, Abschlüsse, Zertifikate, etc.) verbessern. Das Diploma Supplement beschreibt Eigenschaften, Stufe, Zusammenhang, Inhalte sowie Art des Abschlusses des Studiums, das von der in der Originalurkunde bezeichneten Person erfolgreich abgeschlossen wurde. Die Originalurkunde muss diesem Diploma Supplement beigelegt werden. Das Diploma Supplement sollte frei sein von jeglichen Werturteilen, Äquivalenzaussagen oder Empfehlungen zur Anerkennung. Es sollte Angaben in allen acht Abschnitten enthalten. Wenn keine Angaben gemacht werden, sollte dies durch eine Begründung erläutert werden.

This Diploma Supplement issued by RheinMain University of Applied Sciences follows the model developed by the European Commission, Council of Europe and UNESCO/CEPES. The purpose of the supplement is to provide sufficient independent data to improve the international transparency and fair academic and professional recognition of qualifications (diplomas, degrees, certificates etc.). It is designed to provide a description of the nature, level, context, content and status of the studies that were pursued and successfully completed by the individual named on the original qualification to which this supplement is appended. It should be free from any value judgements, equivalence statements or suggestions about recognition. Information in all eight sections should be provided. Where information is not provided, an explanation should give the reason why.

1 INHABER/IN DER QUALIFIKATION / HOLDER OF THE QUALIFICATION

1.1 Familienname(n) / Family name(s)

Mustermann

1.2 Vorname(n) / Given name(s)

Hans

1.3 Geburtsdatum (Tag, Monat, Jahr), -ort, -land / Date (day, month, year), place, country of birth

01.01.1900

1.4 Matrikelnummer oder Code des/der Studierenden / Student ID number

123456

2. QUALIFIKATION / QUALIFICATION

2.1 Bezeichnung der Qualifikation / Name of qualification

Master of Arts Innenarchitektur/ M. A. – Interior Architecture

2.2 Hauptstudienfach oder -fächer / Main field(s) of study

Innenarchitektur, Design / Interior Architecture, Design

2.3 Name und Status der Einrichtung, die die Qualifikation verliehen hat / Name and status of the institution awarding the qualification

Hochschule RheinMain, University of Applied Sciences, Wiesbaden Rüsselsheim Geisenheim

Kurt-Schumacher-Ring 18

D-65197 Wiesbaden

2.4 Name der Einrichtung, die den Studiengang durchgeführt hat (falls abweichend von 2.3) / Name of institution administering studies (if different from 2.3)

Fachbereich Design Informatik Medien/ Department of Design Computer Science Media

2.5 Im Unterricht und in den Prüfungen verwendete Sprachen / Language(s) of instruction and examination

Deutsch / German

3. EBENE DER QUALIFIKATION / LEVEL OF QUALIFICATION



- 3.1 Name der Qualifikation und (falls zutreffend) vergebener Titel / Name of qualification and (if applicable) title conferred
Zweiter berufsqualifizierender Abschluss / Graduate, second degree (Master - Thesis)
- 3.2 Dauer des Studiums (Regelstudienzeit) / Official length of program
2 Jahre / 2 years
- 3.3 Zugangsvoraussetzungen / Access requirements
Hochschulzugangsberechtigung und Aufnahmeprüfung / Higher Education Entrance Qualification (HEEQ); General or Specialized or HEEQ for AUS, cf. Sect. 8.7, or foreign equivalent and aptitude
Bachelorabschluss mit 180 ECTS und einer Abschlußnote mindestens unter den 35% besten eines Jahrgangs / Bachelor degree with 180 ECTS and a Grade at least in the first 35% of the Award Year or equivalent
4. INHALTE UND ERZIELTE ERGEBNISSE / CONTENTS AND RESULTS
- 4.1 Studienform / Mode of Study
Vollzeit 2 Jahre / Full time, 2 years
- 4.2 Anforderungen des Studiengangs / Qualifikationsprofil der Absolventin/des Absolventen / Program requirements / Qualification profile of the graduate
Die Studierenden erreichen die Befähigung zur Lösung innenarchitektonischer Fragestellungen in der räumlichen Gestaltung mit Schwerpunkt auf Ausstellungs-, Veranstaltungsarchitektur, Innenraumgestaltung allgemein sowie Lichtplanung. Hierzu sind die Studierenden ausgebildet ein analytisches, methodisches und konzeptionelles Instrumentarium anzuwenden. Sie sind in der Lage die benachbarten Fachdisziplinen wie Sozial- und Kulturwissenschaften, oder allgemeine Designfragestellungen, funktionale Aspekte, Konstruktion, Typologische Ordnungen, Lichtplanung, in ihre Arbeit zu integrieren. Des Weiteren sind sie befähigt mittels zeichnerischer oder multimedialer Präsentationstechniken ihre Entwurfsansätze zu kommunizieren. Die Studierenden entwickeln hochspezifische, atmosphärische und sensitive Innenräume mit einem unverwechselbaren Charakter. In ihrer Ausbildung erhalten die Studierenden ein solides Fundament für ihre kreative Arbeit und werden befähigt individuelle und innovative Lösungen zu entwickeln. Sie sollten somit in der Lage sein, auf internationalem Niveau in ihrem Bereich erfolgreich mithalten zu können und sich aktiv am Kulturschaffen zu beteiligen.
Die vielschichtige Ausbildung bereitet die Studierenden auf die Arbeit in Architekturbüros und Designagenturen, in der Möbelindustrie aber auch als selbstständiger Unternehmer vor./ The students have gained the capacity to solve interior architectural problems in the field of spatial design with an emphasis on exhibitions, events, interiors and lighting. The students are capable of working analytically, methodically, conceptually in their field. The students can integrate aspects like social and cultural sciences, design issues, functional aspects, typologies, construction, systems and lighting planning, drawing, presentation and media presentation into their designs. The students develop highly specific, atmospheric and sensitive interiors with a strong identity. Through their education the students have built a substantial base for creative thinking and are enabled to develop individual innovative interior architectural solutions. They should be able to compete in their specialty on international level, participate actively in architectural and art life.
Versatile preparation will allow the graduate to work in architectural and design offices, furniture industry, planning of historical interior, as independent entrepreneur. In addition they have certain knowledge of



management and business administration to found their own business.

- 4.3 Einzelheiten zum Studiengang / Program details
siehe »Prüfungszeugnis« bezügl. Schriftl- und mündl. Prüfungen und Abschlussarbeiten
einschließlich Beurteilungen /See »Final Examination Certificate« for subjects offered in written
and oral examinations and topics of thesis, including evaluations.
- 4.4 Notensystem und Hinweise zur Vergabe von Noten / Grading scheme, grade translation and grade distribution
guidance
Nationales Notensystem, Einzelheiten siehe Abschnitt 8.6 /National grading scheme, cf. Sec. 8.6
- 4.5 Gesamtnote / Overall classification
- 5. STATUS DER QUALIFIKATION / FUNCTION OF THE QUALIFICATION
- 5.1 Zugang zu weiterführenden Studien / Access to further study
- 5.2 Beruflicher Status / Additional Information
Der Masterabschluss im Bereich der Innenarchitektur ermöglicht die Führung der international geschützten
Berufsbezeichnung „Innenarchitekt“ (nach Maßgabe der jeweiligen Architektenkammern) und somit die
freiberufliche Berufsausübung in dem angestrebten Berufsfeld. / The Master-degree in the field of Interior
Architecture entitles its holder to the international legally protected professional title »Innenarchitekt«/»Interior
Architect« - depending on the specific rules of the chamber of architects of the respective country - and to
exercise independent professional work in the field(s) of design for which the degree was awarded.
- 6. WEITERE ANGABEN / ADDITIONAL INFORMATION
- 6.1 Weitere Angaben / Additional information
- 6.2 Informationsquellen für ergänzende Angaben / Further information sources
Für weitere Informationsquellen siehe Abschnitt 8.8 / For national information sources cf. Sect.
8.8



8. INFORMATIONEN ZUM HOCHSCHULSYSTEM IN DEUTSCHLAND¹

8.1 Die unterschiedlichen Hochschulen und ihr institutioneller Status

Die Hochschulausbildung wird in Deutschland von drei Arten von Hochschulen angeboten.²

Universitäten, einschließlich verschiedener spezialisierter Institutionen, bieten das gesamte Spektrum akademischer Disziplinen an. Traditionell liegt der Schwerpunkt an deutschen Universitäten besonders auf der Grundlagenforschung, so dass das fortgeschrittene Studium vor allem theoretisch ausgerichtet und forschungsorientiert ist.

Fachhochschulen konzentrieren ihre Studienangebote auf ingenieurwissenschaftliche und technische Fächer, wirtschaftswissenschaftliche Fächer, Sozialarbeit und Design. Der Auftrag von angewandter Forschung und Entwicklung impliziert einen klaren praxisorientierten Ansatz und eine berufsbezogene Ausrichtung des Studiums, was häufig integrierte und begleitete Praktika in Industrie, Unternehmen oder anderen einschlägigen Einrichtungen einschließt.

Kunst- und Musikhochschulen bieten Studiengänge für künstlerische Tätigkeiten an in Bildender Kunst, Schauspiel und Musik, in den Bereichen Regie, Produktion und Drehbuch für Theater, Film und andere Medien sowie in den Bereichen Design, Architektur, Medien und Kommunikation.

Hochschulen sind entweder staatliche oder staatlich anerkannte Institutionen. Sowohl in ihrem Handeln einschließlich der Planung von Studiengängen als auch in der Festsetzung und Zuerkennung von Studienabschlüssen unterliegen sie der Hochschulgesetzgebung.

8.2 Studiengänge und -abschlüsse

In allen drei Hochschultypen wurden die Studiengänge traditionell als integrierte „lange“ (einstufige) Studiengänge angeboten, die entweder zum Diplom oder zum Magister Artium führen oder mit einer Staatsprüfung abschließen.

Im Rahmen des Bologna-Prozesses wird das einstufige Studiensystem sukzessive durch ein zweistufiges ersetzt. Seit 1998 besteht die Möglichkeit, parallel zu oder anstelle von traditionellen Studiengängen gestufte Studiengänge (Bachelor und Master) anzubieten. Dies soll den Studierenden mehr Wahlmöglichkeiten und Flexibilität beim Planen und Verfolgen ihrer Lernziele bieten sowie Studiengänge international kompatibler machen.

Einzelheiten s. Abschnitte 8.4.1, 8.4.2 bzw. 8.4.3. Tab. 1 gibt eine zusammenfassende Übersicht.

8.3 Annerkennung/Akkreditierung von Studiengängen und Abschlüssen

Um die Qualität und die Vergleichbarkeit von Qualifikationen sicher zu stellen, müssen sich sowohl die Organisation und Struktur von Studiengängen als auch die grundsätzlichen Anforderungen an Studienabschlüsse an den Prinzipien und Regelungen der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder (KMK) orientieren.³ Seit 1999 existiert ein bundesweites Akkreditierungssystem für Studiengänge unter der Aufsicht des Akkreditierungsrates, nach dem alle neu eingeführten Studiengänge akkreditiert werden. Akkreditierte

Studiengänge sind berechtigt, das Qualitätssiegel des Akkreditierungsrates zu führen.⁴

8.4 Organisation und Struktur der Studiengänge

Die folgenden Studiengänge können von allen drei Hochschultypen angeboten werden. Bachelor- und Masterstudiengänge können nacheinander, an unterschiedlichen Hochschulen, an unterschiedlichen Hochschultypen und mit Phasen der Erwerbstätigkeit zwischen der ersten und der zweiten Qualifikationsstufe studiert werden. Bei der Planung werden Module und das Europäische System zur Akkumulation und zum Transfer von Kreditpunkten (ECTS) verwendet, wobei einem Semester 30 Kreditpunkte entsprechen.

8.4.1 BACHELOR

In Bachelorstudiengängen werden wissenschaftliche Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogene Qualifikationen vermittelt. Der Bachelorabschluss wird nach 3 bis 4 Jahren vergeben.

Zum Bachelorstudiengang gehört eine schriftliche Abschlussarbeit. Studiengänge, die mit dem Bachelor abgeschlossen werden, müssen gemäß dem Gesetz zur Errichtung einer Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland akkreditiert werden.⁵

Studiengänge der ersten Qualifikationsstufe (Bachelor) schließen mit den Graden Bachelor of Arts (B.A.), Bachelor of Science (B.Sc.), Bachelor of Engineering (B.Eng.), Bachelor of Laws (LL.B.), Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) oder Bachelor of Music (B.Mus.) ab.

8.4.2 MASTER

Der Master ist der zweite Studienabschluss nach weiteren 1 bis 2 Jahren. Masterstudiengänge sind nach den Profiltypen „stärker anwendungsorientiert“ und „stärker forschungsorientiert“ zu differenzieren. Die Hochschulen legen für jeden Masterstudiengang das Profil fest.

Zum Masterstudiengang gehört eine schriftliche Abschlussarbeit. Studiengänge, die mit dem Master abgeschlossen werden, müssen gemäß dem Gesetz zur Errichtung einer Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland akkreditiert werden.⁶

Studiengänge der zweiten Qualifikationsstufe (Master) schließen mit den Graden Master of Arts (M.A.), Master of Science (M.Sc.), Master of Engineering (M.Eng.), Master of Laws (LL.M.), Master of Fine Arts (M.F.A.) oder Master of Music (M.Mus.) ab. Weiterbildende Masterstudiengänge, sowie solche, die inhaltlich nicht auf den vorangegangenen Bachelorstudiengang aufbauen, können andere Bezeichnungen erhalten (z.B. MBA).

8.4.3 INTEGRIERTE „LANGE“ EINSTUFIGE STUDIENGÄNGE: DIPLOM, MAGISTER ARTIUM, STAATSPRÜFUNG

Ein integrierter Studiengang ist entweder monodisziplinär (Diplomabschlüsse und die meisten Staatsprüfungen) oder besteht aus einer Kombination von entweder zwei Hauptfächern oder einem Haupt- und zwei Nebenfächern (Magister Artium). Das Vorstudium (1,5 bis 2 Jahre) dient der breiten Orientierung und dem Grundlagenerwerb im jeweiligen Fach. Eine Zwischenprüfung (bzw. Vordiplom) ist Voraussetzung für die Zulassung zum Hauptstudium, d.h. zum fortgeschrittenen Studium und der Spezialisierung. Voraussetzung für den Abschluss sind die Vorlage einer schriftlichen Abschlussarbeit (Dauer



bis zu 6 Monaten) und umfangreiche schriftliche und mündliche Abschlussprüfungen. Ähnliche Regelungen gelten für die Staatsprüfung. Die erworbene Qualifikation entspricht dem Master.

Die Regelstudienzeit an Universitäten beträgt bei integrierten Studiengängen 4 bis 5 Jahre (Diplom, Magister Artium) oder 3 bis 6,5 Jahre (Staatsprüfung). Mit dem Diplom werden ingenieur-, natur- und wirtschaftswissenschaftliche Studiengänge abgeschlossen. In den Geisteswissenschaften ist der entsprechende Abschluss in der Regel der Magister Artium (M.A.). In den Sozialwissenschaften variiert die Praxis je nach Tradition der jeweiligen Hochschule. Juristische, medizinische, pharmazeutische und Lehramtsstudiengänge schließen mit der Staatsprüfung ab.

Die drei Qualifikationen (Diplom, Magister Artium und Staatsprüfung) sind akademisch gleichwertig. Sie bilden die formale Voraussetzung zur Promotion. Weitere Zulassungsvoraussetzungen können von der Hochschule festgelegt werden; s. Abschnitt 8.5.

Die Regelstudienzeit an Fachhochschulen (FH) beträgt bei integrierten Studiengängen 4 Jahre und schließt mit dem Diplom (FH) ab. Fachhochschulen haben kein Promotionsrecht; qualifizierte Absolventen können sich für die Zulassung zur Promotion an promotionsberechtigten Hochschulen bewerben; s. Abschnitt 8.5.

Das Studium an Kunst- und Musikhochschulen ist in seiner Organisation und Struktur abhängig vom jeweiligen Fachgebiet und der individuellen Zielsetzung. Neben dem Diplom- bzw. Magisterabschluss gibt es bei integrierten Studiengängen Zertifikate und zertifizierte Abschlussprüfungen für spezielle Bereiche und berufliche Zwecke.

8.5 Promotion

Universitäten sowie gleichgestellte Hochschulen und einige Kunst- und Musikhochschulen sind promotionsberechtigt. Formale Voraussetzung für die Zulassung zur Promotion ist ein qualifizierter Masterabschluss (Fachhochschulen und Universitäten), ein Magisterabschluss, ein Diplom, eine Staatsprüfung oder ein äquivalenter ausländischer Abschluss. Besonders qualifizierte Inhaber eines Bachelorgrades oder eines Diploms (FH) können ohne einen weiteren Studienabschluss im Wege eines Eignungsfeststellungsverfahrens zur Promotion zugelassen werden. Die Universitäten bzw. promotionsberechtigten Hochschulen regeln sowohl die Zulassung zur Promotion als auch die Art der Eignungsprüfung. Voraussetzung für die Zulassung ist außerdem, dass das Promotionsprojekt von einem Hochschullehrer als Betreuer angenommen wird.

8.6 Benotungsskala

Die deutsche Benotungsskala umfasst üblicherweise 5 Grade (mit zahlenmäßigen Entsprechungen; es können auch Zwischennoten vergeben werden): „Sehr gut“ (1), „Gut“ (2), „Befriedigend“ (3), „Ausreichend“ (4), „Nicht ausreichend“ (5). Zum Bestehen ist mindestens die Note „Ausreichend“ (4) notwendig. Die Bezeichnung für die Noten kann in Einzelfällen und für den Doktorgrad abweichen.

Außerdem verwenden Hochschulen zum Teil bereits die ECTS-Benotungsskala, die mit den Graden A (die besten 10%), B (die nächsten 25%), C (die nächsten 30%), D (die nächsten 25%) und E (die nächsten 10%) arbeitet.

8.7 Hochschulzugang

Die Allgemeine Hochschulreife (Abitur) nach 12 bis 13 Schuljahren ermöglicht den Zugang zu allen Studiengängen. Die Fachgebundene Hochschulreife ermöglicht den Zugang zu bestimmten Fächern. Das Studium an Fachhochschulen ist auch mit der Fachhochschulreife möglich, die in der Regel nach 12 Schuljahren erworben wird.

Der Zugang zu Kunst- und Musikhochschulen kann auf der Grundlage von anderen bzw. zusätzlichen Voraussetzungen zum Nachweis einer besonderen Eignung erfolgen. Die Hochschulen können in bestimmten Fällen zusätzliche spezifische Zulassungsverfahren durchführen.

8.8 Informationsquellen in der Bundesrepublik

Kultusministerkonferenz (KMK) (Ständige Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland)

Lennéstr. 6
D-53113 Bonn
Fax: +49(0)228/501-229
Tel.: +49(0)228/501-0

mit:

Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZaB) als deutsche NARIC.

www.kmk.org
E-Mail: zab@kmk.org

Dokumentations- und Bildungsinformationsdienst als deutscher Partner im EURYDICE-Netz für Informationen zum Bildungswesen in Deutschland.

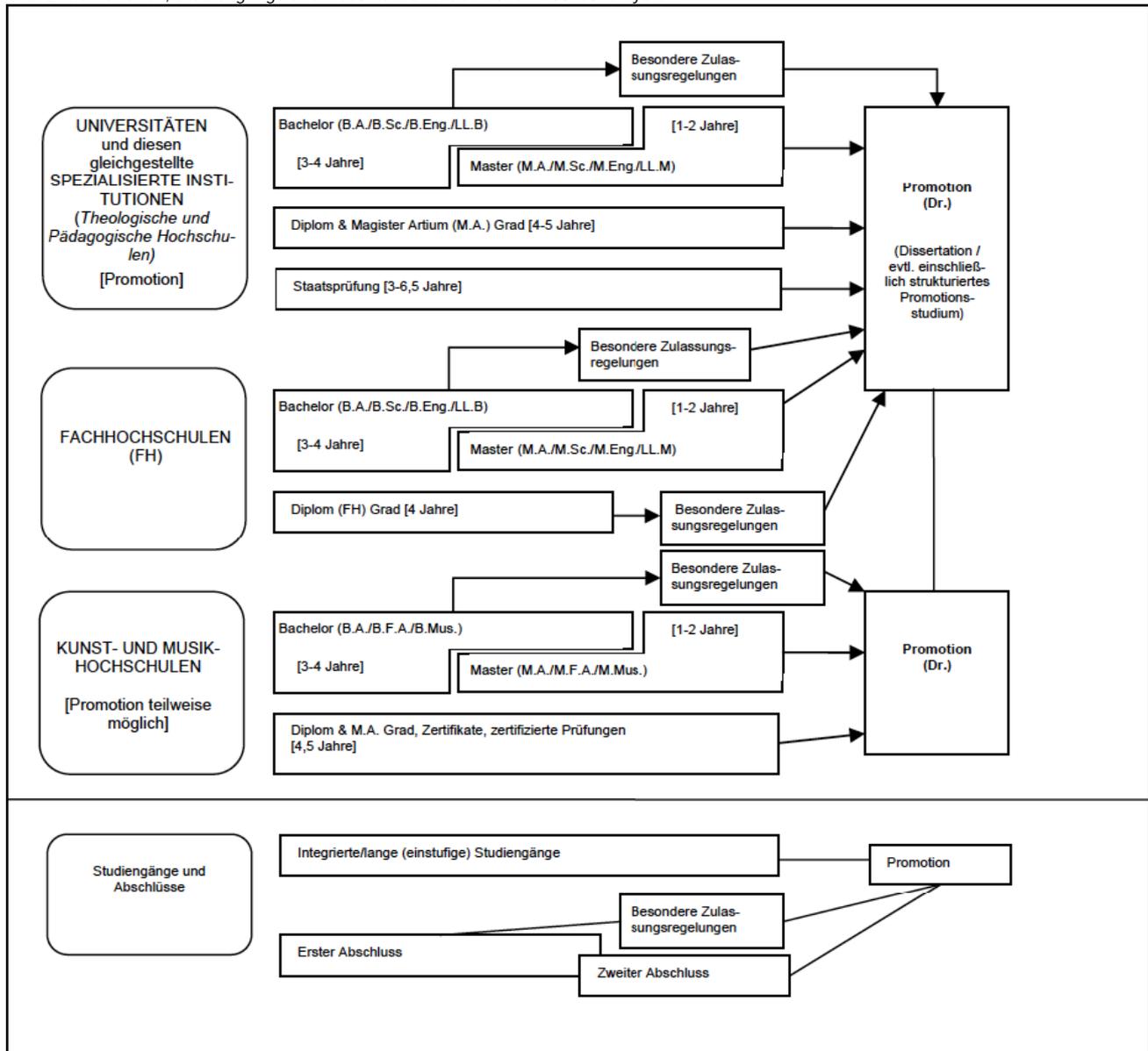
www.eurydice.org
E-Mail: eurydice@kmk.org

Hochschulrektorenkonferenz (HRK); der „Hochschulkompass“ der Hochschulrektorenkonferenz (www.hochschulkompass.de) enthält umfassende Informationen zu Hochschulen, Studiengängen etc.

Ahrstraße 39
D-53175 Bonn
Fax: +49(0)228/887-110
Tel.: +49(0)228/887-0
www.hrk.de
E-Mail: sekr@hrk.de



Tab. 1: Institutionen, Studiengänge und Abschlüsse im deutschen Hochschulsystem



1 Die Information berücksichtigt nur die Aspekte, die direkt das Diploma Supplement betreffen. Informationsstand 1.7.2005.

2 Berufsakademien sind keine Hochschulen, es gibt sie nur in einigen Bundesländern. Sie bieten Studiengänge in enger Zusammenarbeit mit privaten Unternehmen an. Studierende erhalten einen offiziellen Abschluss und machen eine Ausbildung im Betrieb. Manche Berufsakademien bieten Bachelorstudiengänge an, deren Abschlüsse einem Bachelorgrad einer Hochschule gleichgestellt werden können, wenn sie von einer deutschen Akkreditierungsagentur akkreditiert sind.

3 Ländergemeinsame Strukturvorgaben gemäß § 9 Abs. 2 HRG für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 10.10.2003 i.d.F. vom 21.4.2005).

4 „Gesetz zur Errichtung einer Stiftung „Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland“, in Kraft getreten am 26.02.05, GV. NRW. 2005, Nr. 5, S. 45, in Verbindung mit der Vereinbarung der Länder zur „Stiftung: Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 16.12.2004).

5 Siehe Fußnote Nr. 4.

6 Siehe Fußnote Nr. 4.



8. INFORMATION ON THE GERMAN HIGHER EDUCATION SYSTEM¹

8.1 Types of Institutions and Institutional Status

Higher education studies in Germany are offered at three types of higher education institutions.²

Universitäten (Universities), including various specialized institutions, offer the whole range of academic disciplines. In the German tradition, universities focus in particular on basic research so that advanced stages of study have a mainly theoretical orientation and research-oriented components.

Fachhochschulen (Universities of Applied Sciences) concentrate their degree programs (also called programs of study or study programs) in engineering and other technical disciplines, business-related studies, social work, and design areas. The common mission of applied research and development implies a distinct application-oriented focus and professional character of studies, which include integrated and supervised work assignments in industry, enterprises or other relevant institutions.

Kunst- und Musikhochschulen (Universities of Art/Music) offer degree programs for artistic careers in fine arts, performing arts and music; in such fields as directing, production, writing in theatre, film, and other media; and in a variety of design areas, architecture, media and communication.

Higher education institutions are either state-run or state-recognized institutions. In their operations, including the organization of studies and the designation and awarding of degrees, they are both subject to higher education legislation.

8.2 Types of Programs and Degrees Awarded

Studies in all three types of institutions have traditionally been offered as integrated "long" (one-tier) programs leading to Diplom or Magister Artium degrees or completed by a Staatsprüfung (State Examination).

Within the framework of the Bologna-Process, one-tier degree programs are successively being replaced by a two-tier study system. In 1998, a new scheme of first- and second-level degree programs (Bachelor and Master) was introduced to be offered parallel to or instead of integrated "long" programs. This new study system was established to provide students with more options and increased flexibility in planning and pursuing their educational objectives and is also meant to enhance the international compatibility of degree programs.

For details cf. sections 8.4.1, 8.4.2, and 8.4.3 respectively. Table 1 provides a synoptic summary.

8.3 Approval/Accreditation of Degree Programs

To ensure the quality and comparability of qualifications, the organization of studies and general degree requirements have to conform to principles and regulations established by the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the Länder in the Federal Republic of Germany (KMK).³ In 1999, a system of accreditation for degree programs has become operational under the control of an Accreditation Council at national level. All new programs have to be accredited under this scheme; after a successful accreditation they receive the quality-label of the Accreditation Council.⁴

8.4 Organization and Structure of Studies

The following degree programs may be offered by all three types of institutions. Bachelor's and master's degree programs may be studied consecutively, at various higher education institutions, at different types of higher education institutions and with phases of professional work between the first and the second qualification. The organization of the degree programs makes use of modular components and of the European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) with 30 credits corresponding to one semester.

8.4.1 BACHELOR

Bachelor's degree programs lay the academic foundations, provide methodological skills and lead to qualifications related to the professional field. Bachelor's degrees are awarded after 3 to 4 years. A bachelor's degree program includes a thesis requirement. Degree programs leading to a bachelor's degree must be accredited in accordance with the Law establishing a Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany.⁵

First degree programs (Bachelor) may lead to the degrees Bachelor of Arts (B.A.), Bachelor of Science (B.Sc.), Bachelor of Engineering (B.Eng.), Bachelor of Laws (LL.B.), Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) or Bachelor of Music (B.Mus.).

8.4.2 MASTER

A master's degree is the second degree after another 1 to 2 years of study. Master's degree programs must be differentiated by either of the two profile types "more practice-oriented" and "more research-oriented". Higher education institutions define the profile of each master's degree program.

Master's degree programs include a thesis requirement. Degree programs leading to a master's degree must be accredited according to the Law Establishing a Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany.⁶

Second degree programs (Master) lead to the degrees Master of Arts (M.A.), Master of Science (M.Sc.), Master of Engineering (M.Eng.), Master of Laws (L.L.M), Master of Fine Arts (M.F.A.) or Master of Music (M.Mus.). Master's degree programs, which are designed for continuing education or which do not build on the preceding bachelor's degree programs in terms of their content, may carry other designations (e.g. MBA).

8.4.3 INTEGRATED "LONG" PROGRAMS (ONE-TIER):

DIPLOM DEGREES, MAGISTER ARTIUM, STAATSPRÜFUNG

An integrated degree program is either mono-disciplinary (Diplom degrees and most programs completed by a Staatsprüfung) or comprises a combination of either two major or one major and two minor fields (Magister Artium). The first stage (1.5 to 2 years) focuses on broad orientations and foundations of the field(s) of study. An Intermediate Examination (Diplom-Vorprüfung for Diplom degrees; Zwischenprüfung or credit requirements for the Magister Artium) is prerequisite to enter the second stage of advanced studies and specializations. Degree requirements include the submission of a thesis (up to 6 months duration) and comprehensive final written and oral examinations. Similar regulations apply to studies leading to a



Staatsprüfung. The level of qualification reached is equivalent to that

Integrated studies at Universitäten (U) last 4 to 5 years (Diplom degree, Magister Artium) or 3 to 6.5 years (Staatsprüfung). The Diplom degree is awarded in engineering disciplines, the natural sciences as well as economics and business. In the humanities, the corresponding degree is usually the Magister Artium (M.A.). In the social sciences, the practice varies as a matter of institutional traditions. Studies preparing for the legal, medical, pharmaceutical and teaching professions are completed by a Staatsprüfung.

The three qualifications (Diplom, Magister Artium and Staatsprüfung) are academically equivalent. They qualify to apply for admission to doctoral programs. Further prerequisites for admission may be defined by the Higher Education Institution, cf. Sec. 8.5.

Integrated studies at Fachhochschulen (FH)/Universities of Applied Sciences (UAS) last 4 years and lead to a Diplom (FH) degree. While the FH/UAS are non-doctorate granting institutions, qualified graduates may apply for admission to doctoral programs at doctorate-granting institutions, cf. Sec. 8.5.

Studies at Kunst- and Musikhochschulen (Universities of Art/Music etc.) are more diverse in their organization, depending on the field and individual objectives. In addition to Diplom/Magister degrees, some integrated degree programs also award certificates and certified examinations for specialized areas and professional purposes.

8.5 Doctorate

Universities as well as specialized institutions of university standing and some Universities of Art/Music are doctorate-granting institutions. The formal prerequisite for admission to doctoral work is a qualified Master (UAS and U), a Magister degree, a Diplom, a Staatsprüfung, or an international equivalent. Particularly qualified holders of a Bachelor or a Diplom (FH) degree may also be admitted to doctoral programs without acquisition of a further degree by means of a procedure to determine their aptitude. The universities respectively the doctorate-granting institutions regulate entry to a doctorate as well as the structure of the procedure to determine aptitude. Admission further requires the acceptance of the dissertation research project by a professor as a supervisor.

8.6 Grading Scheme

The grading scheme in Germany usually comprises five levels (with numerical equivalents; intermediate grades may be given): "Sehr Gut" (1) = Very Good; "Gut" (2) = Good; "Befriedigend" (3) = Satisfactory; "Ausreichend" (4) = Sufficient; "Nicht ausreichend" (5) = Non-Sufficient/Fail. The minimum passing grade is "Ausreichend" (4). Verbal designations of grades may vary in some cases and for doctoral degrees.

In addition, some institutions may already use the ECTS grading scheme, which operates with the levels A (best 10 %), B (next 25 %), C (next 30 %), D (next 25 %), and E (next 10 %).

of a master's degree.

8.7 Access to Higher Education

The General Higher Education Entrance Qualification (Allgemeine Hochschulreife, Abitur) after 12 to 13 years of schooling allows for admission to all higher education degree programs. Specialized variants (Fachgebundene Hochschulreife) allow for admission to particular disciplines. Access to Fachhochschulen (UAS) is also possible with a Fachhochschulreife, which can usually be acquired after 12 years of schooling.

Admission to Universities of Art/Music may be based on other or require additional evidence demonstrating individual aptitude. Higher Education Institutions may in certain cases apply additional admission procedures.

8.8 National Sources of Information

Kultusministerkonferenz (KMK) (Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the Länder in the Federal Republic of Germany).

Lenéstrasse 6
D-53113 Bonn
Fax: +49(0)228 501-229
Phone: +49(0)228 501-0

with the following:

Central Office for Foreign Education (ZaB) as German NARIC.

www.kmk.org
E-mail: zab@kmk.org

Documentation and Educational Information Service as German EURYDICE unit, providing the national dossier on the education system. Annually updated Eurybase information can be accessed on the EURYDICE website.

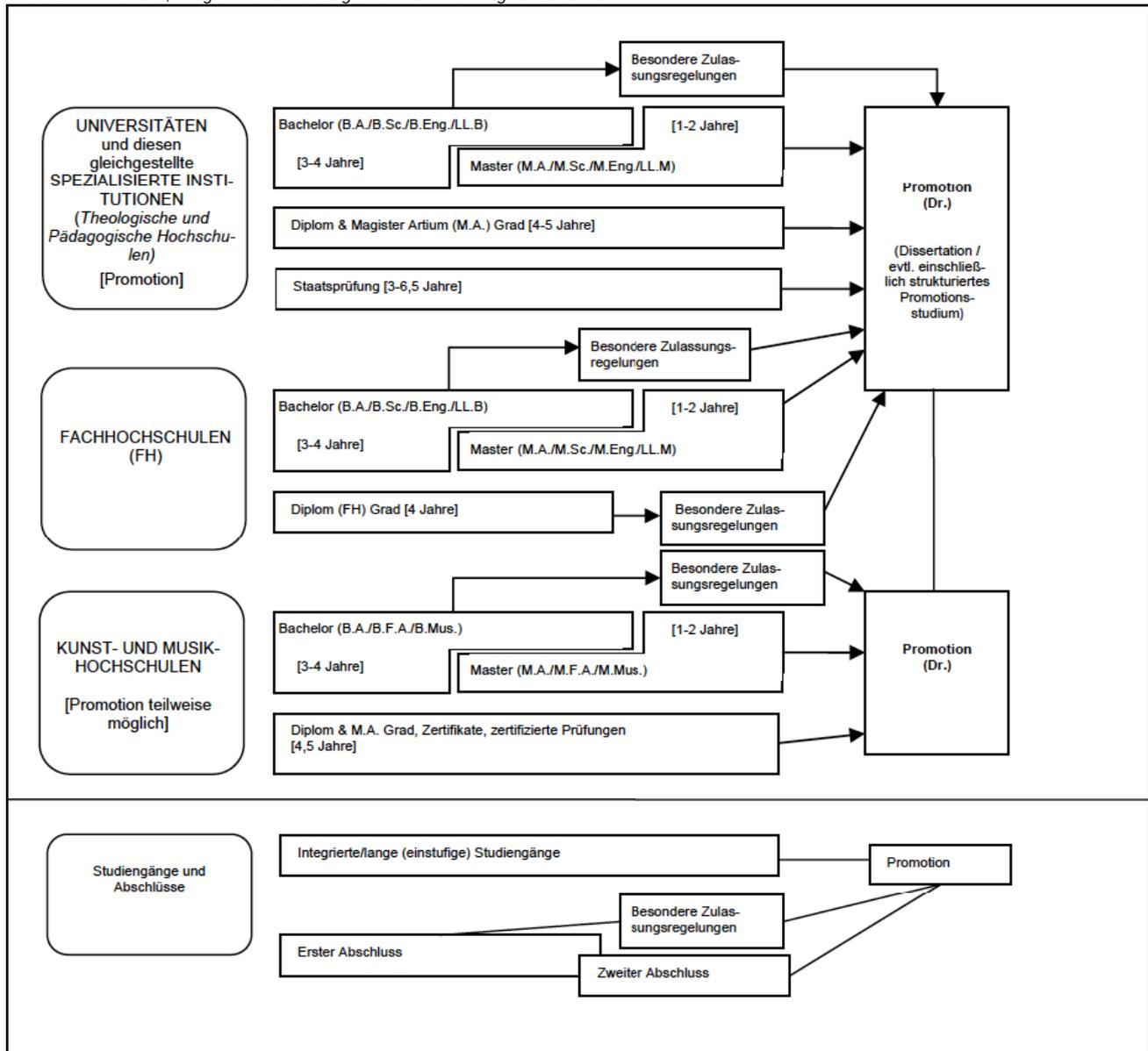
www.eurydice.org
E-mail: eurydice@kmk.org

Hochschulrektorenkonferenz (HRK) (German Rectors' Conference); the "Higher Education Compass" of the German Rectors' Conference (www.higher-education-compass.de) features comprehensive information on institutions, degree programs, etc.

Ahrstrasse 39
D-53175 Bonn
Fax: +49(0)228 887-110
Phone: +49(0)228 887-0;
www.hrk.de
E-mail: sekr@hrk.de



Table 1: Institutions, Programmes and Degrees in German Higher Education



- The information covers only aspects directly relevant to purposes of the Diploma Supplement. All information as of 1 July 2005.
- Berufsakademien are not considered as Higher Education Institutions, they only exist in some of the Länder. They offer educational programmes in close cooperation with private companies. Students receive a formal degree and carry out an apprenticeship at the company. Some Berufsakademien offer Bachelor courses which are recognized as an academic degree if they are accredited by a German accreditation agency.
- Common structural guidelines of the Länder as set out in Article 9 Clause 2 of the Framework Act for Higher Education (HRG) for the accreditation of Bachelor's and Master's study courses (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the Länder in the Federal Republic of Germany of 10.10.2003, as amended on 21.4.2005).
- "Law establishing a Foundation 'Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany'", entered into force as from February 26, 2005, GV. NRW. 2005, no. 5, p. 45 in connection with the Declaration of the Länder on the "Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany" (Resolution of the Standing conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the Länder in the Federal Republic of Germany of December 16, 2004.
- See note No. 4.
- See note No. 4.

Zulassungsrichtlinie

**der Hochschule RheinMain
University of Applied Sciences
Wiesbaden Rüsselsheim Geisenheim**

für den Studiengang Master of Arts Innenarchitektur des Fachbereichs Design Informatik Medien

Für die Zulassung zu dem Master-Studiengang Innenarchitektur ist eine erfolgreiche Teilnahme an dem hier beschriebenen Auswahlverfahren auf Grundlage des § 20 II Nr. 14 HHG erforderlich. Auch wenn das erklärte Ziel des Master-Studienganges Innenarchitektur in Wiesbaden, bei entsprechend generalistischer Vertiefungswahl, die mögliche Kammereintragung zur freien Berufsausübung als Innenarchitektin/ Innenarchitekt ist, wird diese gleichermaßen von den Inhalten des Bachelorstudiums bestimmt und kann nur für das konsekutive Studium eines Innenarchitektur Master nach einem Innenarchitektur Bachelor in vollem Umfang in Aussicht gestellt werden.

I. Abschnitt: Allgemeine Vorschriften

§ 1 Bewerbung und Zulassung

- (1) Die Zulassung zum Masterstudium erfordert eine frist- und formgerechte Bewerbung entsprechend der zum Bewerbungszeitpunkt gültigen Vorgaben zum Bewerbungsverfahren der Hochschule RheinMain.
- (2) Über die Zulassung entscheidet der Präsident der Hochschule.
- (3) Der Zulassungs-/Ablehnungsbescheid ergeht durch die Hochschule.

§ 2 Zulassung unter Vorbehalt

- (1) Falls Zeugnisunterlagen oder Nachweise zum Entscheidungszeitpunkt noch nicht vorliegen, kann eine positive Entscheidung unter dem Vorbehalt getroffen werden, dass die Unterlagen oder Nachweise bis zum Beginn der Vorlesungszeit des 2. Semesters nachgereicht werden.
- (2) Werden die Unterlagen oder Nachweise nicht bis zum festgelegten Zeitpunkt eingereicht oder erfüllen sie nicht die Anforderungen, wie beispielsweise eine geforderte Mindestgesamtnote, erfolgt keine endgültige Zulassung.

§ 3 Zulassungsbescheid

Das Studienbüro der Hochschule übersendet den Bewerbern den Bescheid über die Zulassung, die Zulassung unter Vorbehalt oder die Nichtzulassung.

II. Abschnitt: Spezielle Vorschriften

§ 4 Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Die Zulassung zum Masterstudium „Master of Arts Innenarchitektur“ erfordert einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss aus den Studiengängen Innenarchitektur, Architektur

oder Produktdesign oder den erfolgreichen Bachelor-Abschluss eines vergleichbaren Studiengangs einer anderen Hochschule, mit einer Regelstudienzeit von mindestens 6 Semestern bzw. mit mindestens 180 zu erbringenden ECTS. Bei vergleichbaren Studiengängen, die zu einem anderen Abschluss als dem Bachelor führen, ist eine Zulassung möglich, wenn der erreichte Abschluss dem Bachelor-Abschluss gleichwertig ist.

- (2) Der Masterstudiengang Innenarchitektur ist ein konsekutiver Studiengang, der auf einem ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss aufbaut und für ein erfolgreiches Absolvieren entsprechende Vorkenntnisse voraussetzt.
- (3) Für die Zulassung müssen folgende Voraussetzungen vorliegen:
 - a) die Gesamtnote im vorausgegangenen Hochschulabschluss muss mindestens "Gut" (2,5) betragen.
 - b) als besondere fachliche Qualifikationen sind des Weiteren kumulativ als Unterlagen vollständig einzureichen:
 1. Der Nachweis einer berufspraktischen Tätigkeit von mindestens 8 Wochen Büropraxis nach einem ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss, durch Bestätigung der Mitwirkung an innenarchitektonischen oder architektonischen Planungen (entsprechend den Leistungsphasen der HOAI) oder vergleichbarer Planungsleistungen z.B. eines Designstudios.
 2. tabellarischer Lebenslauf in Deutscher Sprache
 3. Einreichung einer Mappe mit Planverkleinerungen auf DIN A3 quer mit folgenden repräsentativen Inhalten:
 - Bachelorarbeit max. 3 Blätter - falls diese nicht bewertet vorliegt, Auszüge aus dem Entwurf bzw. der Abgabeverion
 - Zwei Studienhauptprojekte je 2 Blätter
 - Weitere 3 Blätter mit der freien Darstellung besonderer Leistungen im gestalterischen oder innenarchitektonischen Bezug ggf. auch außerhalb des Hochschulstudiums